

Sabine Jaberg

Kants Friedensschrift und die Idee kollektiver Sicherheit

Eine Rechtfertigungsgrundlage für den Kosovo-Krieg der  
NATO?

Heft 129

Hamburg, Februar 2002

## **Impressum**

Das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) besteht seit dem Juni 1971 und ist eine unabhängige Einrichtung in Form einer Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Laut Satzung ist es Zweck der Institutsarbeit „sich im Rahmen der Friedensforschung speziell mit sicherheitspolitischen Problemen zu befassen und dabei die Kriterien von freier Forschung und Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Publizierung der Forschungsergebnisse zu erfüllen“. Im Sinne dieser Aufgaben gibt das IFSH die Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik heraus.

Die Hamburger Beiträge erscheinen in unregelmäßiger Folge. Für Inhalt und Aussage der Beiträge sind jeweils die entsprechenden Autoren verantwortlich.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des IFSH.

Bestellungen können nur in begrenztem Umfang angenommen werden; die neueren Beiträge finden Sie ungekürzt auch auf der homepage des IFSH.

Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik  
an der Universität Hamburg (IFSH)  
Falkenstein 1  
D - 22587 Hamburg  
Tel.: 040/866 077-0  
Fax: 040/866 36 15  
e-mail: [ifsh@rrz.uni-hamburg.de](mailto:ifsh@rrz.uni-hamburg.de)  
Internet: <http://www.ifsh.de>

ISSN 0936 - 0018

## Inhalt

1. Einleitung: Zur aktuellen Bedeutung der Kant'schen Friedensschrift	5
2. Grundgedanken der Kant'schen Friedensschrift	7
3. Kant und der Gedanke des Völkerbunds	11
3.1 Begründung und Eigenschaften des Völkerbunds gemäß Friedensschrift	11
3.2 Probleme	15
3.2.1 Nur begrenzte Wirkmacht	15
3.2.2 Nur unvollständige Analogie von Individuum und Staat	17
3.3 Kants Völkerbund im Spiegel anderer Schriften	24
4. Kant und die Idee kollektiver Sicherheit	28
4.1 Die Idee kollektiver Sicherheit	28
4.2 Gemeinsamkeiten zwischen Kant'schem Völkerbund und der Idee kollektiver Sicherheit	33
4.3 Verknüpfung zwischen Kant'schem Völkerbund und der Idee kollektiver Sicherheit	36
5. Kant und die Idee des Weltbürgerrechts	39
6. Der Kosovokrieg im Spiegel der Kant'schen Friedensschrift	42
6.1 Mögliche Legitimationsmuster	42
6.1.1 Darstellung	43
6.1.2 Kritik	44
6.2 Habermas' Reformulierung des Kant'schen Weltbürgerrechts	52
6.2.1 Darstellung	53
6.2.2 Kritik	56
7. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen	59



## 1. Einleitung: Zur aktuellen Bedeutung der Kant'schen Friedensschrift<sup>1</sup>

Auch über zweihundert Jahre nach der ersten Veröffentlichung im Jahre 1795 hat *Immanuel Kants* Schrift ‚Zum ewigen Frieden‘ nichts an Aktualität eingebüßt. Während die rege Publikationstätigkeit zum Jubiläum sich noch als ehrfürchtige Verbeugung vor der Lebensleistung eines großen, aber eben auch toten Philosophen interpretieren ließe, gilt dies für die aktuelle Bezugnahme im öffentlichen wie wissenschaftlichen Diskurs definitiv nicht: *Jürgen Habermas* bedient sich offensichtlich eines *Kant'schen* Denkmusters, wenn er den Krieg der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (1999) als Etappe auf dem Weg zu einem Weltbürgerrecht interpretiert.<sup>2</sup> *Ernst-Otto Czempiel* identifiziert *Kant* als *spiritus rector* des Theorems vom demokratischen Frieden,<sup>3</sup> das sich seit Ende des globalen Macht- und Systemkonflikts aus mindestens zwei Gründen großer Beliebtheit erfreut: Zum einen scheint die Implosion des sozialistischen Systems die historische wie moralische Überlegenheit westlicher Werte zu bestätigen, die nicht zuletzt in der europäischen Aufklärung und damit auch im Denken *Kants* wurzeln. Zum anderen haben sich Hoffnungen auf ein neues „Zeitalter der Demokratie, des Friedens und der Einheit“<sup>4</sup>, das die Staats- und Regierungschefs der Teilnehmer an der ‚Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa‘ heraufziehen sahen, mit dem Zweiten Golfkrieg (1991) und spätestens mit dem Beginn des Krieges auf dem Gebiet des früheren Jugoslawien (1991) zerschlagen.

Das bedeutet: Die Friedensproblematik als solche ist mit dem Zeitenwechsel nicht obsolet geworden, sondern hat geradezu einen aktuellen Bedeutungszuwachs erfahren. Die terroristischen Angriffe auf

---

1 Für hilfreiche Anmerkungen bedanke ich mich bei meinem Kollegen an der Führungsakademie der Bundeswehr Dr. Matthias Gillner, den Mitgliedern des Redaktionsrats des IFSH sowie einem anonymen Gutachter bzw. einer anonymen Gutachterin.

2 Vgl.: Abschnitt 6.2 dieser Studie.

3 Vgl.: Czempiel, Ernst-Otto: *Kants Theorem und die zeitgenössische Theorie der internationalen Beziehungen* (zit.: Czempiel: *Kants Theorem*), in: Bohmann, James/Lutz-Bachmann, Matthias (Hrsg.): *Frieden durch Recht. Kants Friedensidee und das Problem einer neuen Weltordnung*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1996. (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft; 1269.) (zit.: Bohmann/Lutz-Bachmann: *Frieden durch Recht.*) S. 300-323; hier: S. 301.

4 Charta von Paris für ein neues Europa. Erklärung des Pariser KSZE-Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Bulletin. Nr. 137. Bonn, 24. November 1990, S. 1409-1415; hier: S. 1409.

New York und Washington am 11. September 2001 sowie die anschließenden militärischen Reaktionen der USA und einzelner Verbündeter haben ihr sogar neue Dimensionen verliehen. Eine Beschäftigung mit *Kants* Schrift, die Demokratie und Frieden untrennbar miteinander verknüpft, liegt daher nahe. So hat sich die Disziplin der Internationalen Beziehungen des Theorems des demokratischen Friedens bereits angenommen – teils unter ausdrücklichem Bezug auf den Philosophen, teils in strikt empirischer Forschung.<sup>5</sup> Im folgenden soll es darum gehen:

- den *Kant'schen* Friedensentwurf in seinem Gesamtzusammenhang zu skizzieren,
- die Idee des Völkerbunds republikanisch verfaßter Staaten zu verdeutlichen,
- die bislang vernachlässigte Bedeutung kollektiver Sicherheitselemente für den Völkerbund zu erfassen,
- den Stellenwert des Weltbürgerrechts für den Frieden darzustellen sowie
- zu prüfen, ob der Kosovokrieg der NATO mit *Kant'schen* Kategorien zu legitimieren wäre.

---

5 Vgl.: Czempiel: *Kants Theorem*, a.a.O., S. 302. – Vgl. u.a.: Brown, Michael E. u.a. (Hrsg.): *Debating the Democratic Peace. An International Security Reader*. 3. Aufl. Cambridge/Mass.; London: The MIT Press, 1999.

## 2. Grundgedanken der Kant'schen Friedensschrift

Bei der Friedensschrift handelt es sich nicht um eine pragmatische Anleitung zum ewigen Frieden, sondern um einen ‚philosophischen Entwurf‘ – so die Angaben ihres Verfassers im Untertitel. Damit deutet sich dreierlei an. Erstens äußert sich *Kant* als Philosoph und besteht damit auf der notwendigen Distanz zur politischen Praxis. Diese begründet er im Verlauf der Schrift weiter mit zwei Argumenten: Zum einen verderbe der Besitz bzw. die Nähe zur Gewalt unvermeidlich die Vernunft,<sup>6</sup> zum anderen handele es sich bei der Politik um eine schwere Kunst.<sup>7</sup> Somit verlangt er vom politischen Praktiker spezifische Qualifikationen bzw. Erfahrungen, die von jenen der Philosophen grundverschieden sind. Zweitens beansprucht *Kant* nichtsdestoweniger, den Politikern zumindest die Richtung zum ewigen Frieden weisen zu können. Drittens kleidet *Kant* seine Friedensüberlegungen in die Form eines Vertragsentwurfs. Allerdings ist die Antwort auf die Frage umstritten, ob und inwieweit dieser üblichen völkerrechtlichen Verträgen nachgebildet sei. Während etwa *Georg Cavallar* diese Parallele ausdrücklich betont,<sup>8</sup> meldet *Knut Ipsen* sowohl formale als auch inhaltliche Zweifel an: Seines Erachtens handele es sich um den ‚Ersatz des Gesellschaftsvertrags auf zwischenstaatlicher Ebene‘.<sup>9</sup> Wie dem auch sei, im Vertragscharakter spiegelt sich der entscheidende Gedanke der Schrift wider, daß Frieden nur als Rechtsfrieden möglich und die Völker bzw. Staaten seine entscheidenden Subjekte sind.

*Kant* gliedert seinen Entwurf in zwei Abschnitte und zwei Anhänge. Ihnen stellt er mit der ‚*clausula salvatoria*‘ eine Art Präambel voran, in welcher er mit einem rhetorischen Kunstgriff ein Bekenntnis zu seinen

---

6 Vgl.: Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf (zit.: Kant: Zum ewigen Frieden.), in: Kants Werke. Akademie-Textausgabe. Unveränderter photomechanischer Abdruck des Textes von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1902 begonnenen Ausgabe von Kants gesammelten Schriften. Bd. 8: Abhandlungen nach 1781. Berlin: Walter de Gruyter, 1968. (zit.: Kants Werke 8.) S. 341-386; hier: S. 369.

7 Vgl.: Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 380.

8 Vgl.: Cavallar, Georg: Pax Kantiana. Systematisch-historische Untersuchung des Entwurfs „Zum ewigen Frieden“ (1795) von Immanuel Kant. Wien u.a.: Böhlau, 1992. (Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts; 2.) (zit.: Cavallar: Pax Kantiana.) S. 12.

9 Ipsen, Knut: *Ius gentium – ius pacis?* Zur Antizipation grundlegender Völkerrechtsstrukturen der Friedenssicherung in Kants Traktat „Zum ewigen Frieden“, in: Merkel, Reinhard/Wittmann, Roland (Hrsg.): „Zum ewigen Frieden“. Grundlagen, Aktualität und Aussichten einer Idee von Immanuel Kant. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1996. (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft; 1227.) (zit.: Merkel/Wittmann: Zum ewigen Frieden.) S. 290-308; hier: S. 294.

Untertanenpflichten geschickt mit einem Plädoyer für die Freiheit der Kritik verknüpft.

- Der erste Abschnitt umfaßt die Präliminarartikel, welche die negativen Voraussetzungen für den ewigen Frieden beschreiben. Mit anderen Worten: Es handelt sich hier ausschließlich um Verbotsgesetze. Von ihnen wären laut *Kant* sofort und ohne Einschränkung umzusetzen: das Verbot geheimer und kriegsfördernder Vorbehalte bei Friedensschlüssen (Präliminarartikel 1), das Verbot gewaltsamer Interventionen eines Staats in Verfassung wie Regierung eines anderen Staats (Präliminarartikel 5) sowie das Verbot solcher Handlungen, welche einen künftigen Frieden unmöglich machten (Präliminarartikel 6). Ebenfalls verpflichtend, aber in Art und Weise der Umsetzung der praktischen Politik überantwortet, wären hingegen: das Verbot eines Erwerbs von Staaten durch Erbschaft, Tausch, Kauf oder Schenkung (Präliminarartikel 2), das Verbot stehender Heere (Präliminarartikel 3) sowie das Verbot von Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshandel (Präliminarartikel 4).
- Der zweite Abschnitt umfaßt sowohl die Definitivartikel als auch zwei Zusätze. Im Unterschied zu den Präliminarartikeln beschreiben die Definitivartikel jene Friedensvoraussetzungen, welche positiv hergestellt bzw. gestiftet werden müßten, nämlich: eine republikanische Verfassung (Definitivartikel 1), ein Föderalismus freier Staaten in Form eines Völkerbunds (Definitivartikel 2) sowie ein auf die Bedingungen der Hospitalität eingeschränktes Weltbürgerrecht (Definitivartikel 3). Der erste Zusatz handelt von der „Garantie des ewigen Friedens“<sup>10</sup>. Diese muß gemäß *Kants* Logik von einer dritten (höheren) Instanz übernommen werden, da er seinen Zeitgenossen eine lediglich „schlummernde, moralische Anlage“<sup>11</sup> bei gleichzeitig vorhandener Bösartigkeit unterstellt.<sup>12</sup> Dabei entscheidet er sich für die „große Künstlerin *Natur*“<sup>13</sup> (Herv. im Original), aus deren „mechanischem Laufe sichtbarlich Zweckmäßigkeit hervorleuchtet, durch die Zwietracht der Menschen Eintracht selbst wider ihren Willen emporkommen zu lassen“<sup>14</sup>. Sie führe zum „objektiven Endzweck des menschlichen Geschlechts“<sup>15</sup>, nämlich zur vollen Ausbildung seiner

---

10 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 360.

11 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 355. – Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

12 Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

13 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 360.

14 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 360.

15 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 361.



moralischen Anlagen. So stellt *Kant* an anderer Stelle fest, „daß der Mensch nur als moralisches Wesen ein Endzweck der Schöpfung sein könne“<sup>16</sup>. Und dieser Endzweck läßt sich ausschließlich im ewigen Frieden verwirklichen, der somit zum „höchsten politischen Gut“<sup>17</sup> wie zum „Endzweck der Rechtslehre“<sup>18</sup> avanciert. Allerdings hält *Kant* die teleologische Zweckmäßigkeit der Natur für einen empirisch weder erwiesenen noch beweisbaren Sachverhalt. Vielmehr müsse man sie sich „*hinzudenken*“<sup>19</sup> (Herv. im Original). Folglich existiert die unterstellte Zweckmäßigkeit des historischen Verlaufs ausschließlich mittels reflektierender Urteilskraft. Der zweite Zusatz besteht in ironischer Anspielung auf herkömmliche Verträge in einem geheimen Artikel, welcher uneingeschränkte Meinungsfreiheit und damit Öffentlichkeit einfordert. Diese stellt die Voraussetzung für die Vermittlung der Philosophie in die Politik dar. Denn da sich die Philosophen nach *Kant* von der Macht fernzuhalten hätten,<sup>20</sup> könnte der Regierende nicht sie selbst, sondern lediglich ihre Maximen zu Rate zu ziehen.<sup>21</sup> Sie müßten folglich öffentlich geäußert werden dürfen.

- Die beiden Anhänge thematisieren das Verhältnis zwischen Politik und Moral: Hier unterscheidet *Kant* zwischen dem ‚politischen Moralisten‘, der sich seine Moral jeweils zum eigenen Vorteile schmiedet, und dem ‚moralischen Politiker‘, der die Prinzipien der Staatsklugheit in Übereinstimmung mit der Moral formuliert. Letztlich bedarf es aufgrund menschlicher Unzulänglichkeiten der Öffentlichkeit als einer Art transzendentalen *Clearing*-Stelle für rechte Politik: „Alle auf das Recht anderer Menschen bezogenen Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der Publizität verträgt, sind unrecht.“<sup>22</sup> Abschließend erhebt *Kant* den ewigen Frieden nicht in den Rang einer statischen Realutopie, sondern einer dynamischen regulativen Idee, die sich

---

16 Kant, Immanuel: Kritik der Urteilskraft, in: Kants Werke. Akademie-Textausgabe. Unveränderter photomechanischer Abdruck des Textes von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1902 begonnenen Ausgabe von Kants gesammelten Schriften. Bd. 5: Kritik der praktischen Vernunft, Kritik der Urteilskraft. Berlin: Walter de Gruyter, 1968. (zit.: Kants Werke 5.) S. 165-486; hier: S. 443 (§ 86).

17 Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten (zit.: Kant: Die Metaphysik der Sitten.), in: Kants Werke. Akademie-Textausgabe. Unveränderter photomechanischer Abdruck des Textes von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1902 begonnenen Ausgabe von Kants gesammelten Schriften. Bd. 6: Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Die Metaphysik der Sitten. Berlin: Walter de Gruyter, 1968, S. 203-494; hier: S. 355 (§ 62 Beschluß).

18 Kant: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 355 (§ 62 Beschluß).

19 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 362.

20 Siehe oben.

21 Vgl.: Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 368.

22 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 381.

annäherungsweise verwirklicht: „Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der *ewige Friede* [...] keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die, nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele [...] beständig näher kommt.“<sup>23</sup> (Herv. im Original).

---

23 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 386.

### 3. Kant und der Gedanke des Völkerbunds

Es gehört zu den Eigenheiten des philosophischen Entwurfs, der in bewußter Distanz zur politischen Praxis verbleibt, daß die einzelnen Schritte zum ewigen Frieden eher angedeutet als präzise beschrieben werden. Denn die praktische Umsetzung fällt nicht mehr in den Aufgabenbereich des Philosophen, sondern in den des Politikers. Dennoch muß das nur vage umrissene Profil, vor allem aber die spannungsgeladene, wenn nicht gar latent widersprüchliche Darstellung des Völkerbunds überraschen: Schließlich handelt es sich um einen tragenden Pfeiler der *Kant'schen* Friedensordnung.

#### 3.1 Begründung und Eigenschaften des Völkerbunds gemäß Friedensschrift

Kants Überlegungen basieren auf der Prämisse einer prinzipiellen Analogie zwischen menschlichem Individuum einerseits und Völkern bzw. Staaten andererseits: „Völker als Staaten können wie einzelne Menschen beurteilt werden [...]“<sup>24</sup> Der Naturzustand bedeutet für einzelne Menschen wie für ganze Völker bzw. Staaten nicht nur prinzipielle Konflikthaftigkeit, sondern strukturell bedingte Unsicherheit: Denn Mensch oder Volk „im bloßen Naturstande benimmt mir diese Sicherheit und lädirt mich schon durch eben diesen Zustand, indem er neben mir ist, obgleich nicht thätig (*facto*), doch durch die Gesetzlosigkeit seines Zustandes (*statu iniusto*), wodurch ich beständig von ihm bedroht werde, und ich kann ihn nöthigen, entweder mit mir in einen gemeinschaftlich-gesetzlichen Zustand zu treten, oder aus meiner Nachbarschaft zu weichen“<sup>25</sup> (Herv. im Original). Kant thematisiert hier also – modern gesprochen – nichts anderes als das Sicherheitsdilemma, das nach *John H. Herz* in jeder anarchischen, also eines Schutzes ‚von oben‘ entbehrenden sozialen Grundkonstellation anzutreffen ist.<sup>26</sup> In diesem

---

24 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 354.

25 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 349 (Anm. \*).

26 John H. Herz definiert das Sicherheitsdilemma wie folgt: „Das Dilemma entspringt einer grundlegenden Sozialkonstellation, derzufolge eine Vielzahl miteinander verflochtener Gruppen politisch letzte Einheiten darstellen, d.h. nebeneinander bestehen, ohne in ein noch höheres Ganzes integriert zu sein. Wo und wann immer eine solche ‚anarchische‘ Gesellschaft existiert hat, ergab sich [...] eine Lage, die sich als ‚Sicherheitsdilemma‘ bezeichnen läßt. Gruppen oder Individuen, die in einer derartigen, eines Schutzes ‚von oben‘ entbehrenden Konstellation leben, müssen um ihre Sicherheit vor Angriffen, Unterwerfung, Beherrschung oder Vernichtung durch andere Gruppen und Individuen fürchten, eine Besorgnis, die sich aus der Sachlage selbst ergibt. Und in einem Streben nach Sicherheit vor solchen Angriffen sehen sie sich gezwungen, immer mehr Macht zu akkumulieren, nur um der Macht der anderen begegnen zu können. Diese wiederum macht die anderen unsicherer und zwingt sie, sich auf ‚das Schlimmste‘ vorzubereiten.“ – Herz, John H.: Idealistischer Internationalismus und das Sicherheitsdilemma (1950),

Kontext erklärt sich auch *Kants* Absage an stehende Heere: „Denn sie bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu übertreffen.“<sup>27</sup> Daher werden „sie selbst Ursache von Angriffskriegen“<sup>28</sup>. Für Menschen wie für Völker gibt es somit im Naturzustand strukturell bedingt weder Sicherheit noch Frieden. Beide müssen nach *Kant* „gestiftet“<sup>29</sup> (Herv. im Original), also unter massiver und kontinuierlicher Anstrengung herbeigeführt und gewährleistet werden. Der Völkerbund soll seinen Mitgliedern ebenso wie der Staat seinen Bürgern die Sicherheit gewähren, die ihnen im anarchischen bzw. gesetzlosen Zustand strukturell verwehrt wird,<sup>30</sup> und auf diese Weise zum ewigen Frieden führen.<sup>31</sup> Im Traktat finden sich folgende Hinweise auf die Beschaffenheit des Völkerbunds:

- *Zustandekommen*: Der Bund soll auf einem Vertrag basieren, der seinerseits „nicht eben [...] auf Zwangsgesetze gegründet sein darf“<sup>32</sup>. Vielmehr könnte es sich allenfalls um eine „fortwährend-freie Assoziation“<sup>33</sup> (Herv. im Original) handeln. Das bedeutet: Die Staaten dürfen nicht durch angedrohte oder eingesetzte Gewalt in den Bund gezwungen bzw. in diesem gehalten werden. Dies mag dem modernen Leser als Selbstverständlichkeit erscheinen, dem informierten Zeitgenossen *Kants* hingegen nicht: Schließlich sehen zahlreiche Friedenspläne (etwa der des *Abbé de Saint-Pierre*)<sup>34</sup> unter bestimmten Bedingungen vor, Widerspenstige mit Waffengewalt in den Friedensbund zu zwingen bzw. in ihm zu halten. Der *Kant'sche* Völkerbund hingegen darf sich lediglich durch freiwillige Beitritte vergrößern.
- *Mitglieder*: *Kant* enthält sich jeglicher Aussage über eine Mindestanzahl von Gründungsmitgliedern, auch erwähnt er keine

---

in: ders.: Staatenwelt und Weltpolitik. Aufsätze zur internationalen Politik im Nuklearzeitalter. Hamburg: Hoffmann und Campe, 1974. (Kritische Wissenschaft) S. 39-56; hier: S. 39.

27 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 345.

28 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 345.

29 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 349.

30 Vgl.: Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 354.

31 Vgl.: Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

32 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 383.

33 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 383.

34 Vgl.: Jaberg, Sabine: Systeme kollektiver Sicherheit in und für Europa in Theorie, Praxis und Entwurf. Ein systemwissenschaftlicher Versuch. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1998. (Demokratie, Sicherheit, Frieden; 112.) Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss, 1996. (zit.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit.) S. 540-553.

Staaten namentlich. Er verlangt aber, daß es sich um ‚freie‘ Staaten handeln müsse. Diese Qualität gilt im dreifachen Sinne. Zum einen träten die Staaten, wie bereits erwähnt, aus freiem Entschluß ohne Androhung oder Anwendung von Zwang dem Bund bei.<sup>35</sup> Zum anderen verlören sie mit Beitritt zur Föderation ihre Freiheit – sprich: Souveränität – nicht. Somit behielten sie grundsätzlich das Recht zum Austritt aus dem Bund, obwohl dies gegen ihre Friedenspflicht verstieße. Des weiteren und vor allem müßte ihre innere Verfassung ‚frei‘ im Sinne von ‚republikanisch‘ sein. Dabei scheint *Kant* auf den ersten Blick ‚Demokratie‘ abzulehnen, die seiner Auffassung gemäß „im eigentlichen Verstande des Worts nothwendig ein *Despotism*“<sup>36</sup> (Herv. im Original) sei. Beim zweiten Hinsehen zeigt sich jedoch, daß *Kant* – mit Blick auf mögliche Zensur<sup>37</sup> – mit einem Kniff den Demokratiebegriff für die direkte Demokratie nach *Rousseau*'schem Vorbild reserviert. Der Begriff des ‚Republikanism‘ bezeichnet hingegen eine Verfassung, die wir heute im weitesten Sinne als ‚repräsentative Demokratie‘ bezeichnen würden: „Alle Regierungsform nämlich, die nicht *repräsentativ* ist, ist eigentlich eine *Unform* [...]“<sup>38</sup> (Herv. im Original) Eine derartige Verfaßtheit weist nach *Kant* zwei Vorzüge auf: Sie entspringt nicht nur „dem reinen Quell des Rechtsbegriffs“<sup>39</sup>, sondern sie besitzt „Aussicht in die gewünschte Folge, nämlich den ewigen Frieden“<sup>40</sup>. Die Begründung für die Friedensdienlichkeit des repräsentativen Elements liest sich bei *Kant* wie folgt: „Wenn [...] die Beistimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein solle, oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten [...], sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen [...]“<sup>41</sup>

- *Ausdehnung*: Aus der Rede vom „sich immer ausbreitenden *Bund* [...]“<sup>42</sup> (Herv. im Original) lassen sich zwei Schlußfolgerungen ziehen: Erstens müßte der Bund nicht notwendig als globaler gegründet werden. Vielmehr reichte es hin, wenn ihm jeweils jene Staaten beiträten, die das Beitrittskriterium ‚republikanisch‘ erfüllen. *Kant* gibt sich, was die Anfänge betrifft, sehr bescheiden: Die Bewegung für

---

35 Siehe oben.

36 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 352.

37 Vgl.: Cavallar: *Pax Kantiana*, S. 13-23.

38 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 352.

39 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 351.

40 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 351.

41 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 351.

42 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O. S. 357.

einen Bund freier Staaten könnte sogar von einem einzigen als Gravitationszentrum fungierenden Staat ausgehen: „Denn wenn das Glück es so fügt: daß ein mächtiges und aufgeklärtes Volk“ – *Kant* mag hier seinerzeit an Frankreich gedacht, vielleicht auch auf Preußen gehofft haben – „sich zu einer Republik [...] bilden kann, so giebt diese einen Mittelpunkt der föderativen Vereinigung für andere Staaten ab, um sich an sie anzuschließen [...]“<sup>43</sup> Zweitens tendiert der Bund, der sich ja beständig erweitern soll, zur Globalität: Er soll sich nach *Kant* „allmählig über alle Staaten erstrecken“<sup>44</sup>, sich mithin zur „Weltrepublik“<sup>45</sup> (Herv. im Original) entwickeln. Allerdings könnte es sich hier, wie auch beim ewigen Frieden selbst, weniger um eine endfixierte Realutopie als um eine regulative Idee handeln, der es sich so weit wie möglich beständig anzunähern gilt: Denn ein (*idealiter*) globaler Bund, der sich – wie *Kant* schreibt – immer ausbreiten kann, bleibt (*realiter*) notwendigerweise unvollständig.

- *Funktion*: *Kant* definiert die Aufgabe der Föderation äußerst vage als „unter einander und zusammen gegen andere Staaten sich im Frieden zu erhalten, keineswegs aber um Erwerbungen zu machen“<sup>46</sup>. Was er darunter genau versteht, bleibt unklar. Eindeutig ist lediglich die rein defensive Ausrichtung des Bunds, denn offensive Absichten (‘Erwerbungen machen’) werden ausdrücklich verboten. An anderer Stelle wird *Kant* nur wenig präziser, wenn er schreibt, die Föderation zielt auf „Erhaltung und Sicherung der *Freiheit* eines Staats für sich selbst und zugleich anderer verbündeten Staaten“<sup>47</sup> (Herv. im Original). Die Wirkung des Bunds schätzt *Kant* aber sehr zurückhaltend ein. Dieser garantiert offensichtlich keineswegs den ewigen Frieden, sondern vermag allenfalls „den Strom der rechtscheuenden, feindseligen Neigung aufhalten, doch mit beständiger Gefahr ihres Ausbruchs [...]“<sup>48</sup>.
- *Struktur*: Auch mit Blick auf die Struktur des Bunds bleibt *Kant* nebulös: So erwähnt er zwar innerhalb der Friedensschrift, aber eben nicht speziell im zweiten Definitivartikel, ein Instrument friedlicher Streitbeilegung, ohne dieses ausdrücklich als Element der Föderation auszuweisen. Dennoch spricht einiges dafür, es als solches zu begreifen. Denn schließlich fehlt nach *Kant* im Naturzustand ein

---

43 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

44 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

45 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357.

46 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 383.

47 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

48 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357.

„Gerichtshof [...], der rechtskräftig urtheilen könnte“<sup>49</sup>. Das bedeutet im Umkehrschluß: Mit Eintritt in einen gesetzlichen Zustand, wie er mit der Gründung des Völkerbunds zweifelsohne erreicht würde,<sup>50</sup> hätte die Einrichtung einer streitentscheidenden Instanz einherzugehen.<sup>51</sup> Folglich müßte der Bund entweder über einen speziellen Gerichtshof verfügen oder doch zumindest eine Institution aufweisen, die bei Bedarf als Gerichtshof fungieren könnte. Deutlicher wird *Kant* mit Blick auf die mögliche Zwangsgewalt des Bunds, die er rundweg ablehnt: Zwar diene die Föderation der Friedensstiftung zwischen den Staaten, aber „ohne daß diese doch sich deshalb (wie Menschen im Naturzustande) öffentlichen Gesetzen und einem Zwange unter denselben unterwerfen dürfen“<sup>52</sup>. Hier endet in der Friedensschrift die den Bund begründende Analogie zwischen Individuum einerseits und Volk bzw. Staat andererseits.

### 3.2 Probleme

Die Passagen der Friedensschrift, welche einen Bezug zum Völkerbund aufweisen, leiden nicht nur an ihrer Diffusität, sondern vornehmlich an ihrem Spannungsreichtum bzw. ihrer latenten Widersprüchlichkeit. Zu nennen sind hier:

- die nur begrenzte Wirkmacht des Bunds vor dem Hintergrund des angestrebten ewigen Friedens sowie
- die nur unvollständige Analogie zwischen menschlichem Individuum einerseits und Volk bzw. Staat andererseits.

#### 3.2.1 Nur begrenzte Wirkmacht

---

49 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346.

50 Vgl.: Abschnitt 3.2.1 dieser Studie.

51 Diese Position ist in der wissenschaftlichen Literatur jedoch nicht unumstritten. Volker Gerhardt mutmaßt unter Verweis auf den dritten Definitivartikel (Weltbürgerrecht), Kant habe sich den Völkerbund wohl ohne Gerichtshof gedacht. – Vgl.: Gerhardt, Volker: Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Eine Theorie der Politik. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1995. (Werkinterpretationen.) (zit.: Gerhardt: Immanuel Kants Entwurf.) S. 103. – Noch eindeutiger urteilt Wolfgang Kersting über den Völkerbund: „Es gibt keine überstaatlichen Entscheidungsgremien, keinen internationalen Gerichtshof, erst recht keine international organisierte Macht, die internationalen Beschlüssen Geltung verschaffen könnte [...]“. – Kersting, Wolfgang: Weltfriedensordnung und globale Verteilungsgerechtigkeit. Kants Konzeption eines vollständigen Rechtsfriedens und die gegenwärtige politische Philosophie der internationalen Beziehungen (zit.: Kersting: Weltfriedensordnung.), in: Merkel/Wittmann: Zum ewigen Frieden, S. 172-212; hier: S. 184 f. – Kerstings Einschätzung bleibt jedoch ohne Beleg.

52 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

Obwohl nach *Kant* die Föderation ausdrücklich zum ewigen Frieden führen soll,<sup>53</sup> bleibt ihre mutmaßliche Wirkmacht sehr begrenzt: Auch nach Gründung des Bunds drohe ständig die Gefahr des Ausbruchs neuer Feindseligkeiten.<sup>54</sup> Damit wird die theoretisch „besondere[.] Art“<sup>55</sup> des Bunds praktisch prekär. Denn er unterscheidet sich vom herkömmlichen Friedensvertrag dadurch, „daß dieser bloß *einen* Krieg, jener aber *alle* Kriege auf immer zu endigen suchte“<sup>56</sup> (Herv. im Original). Offensichtlich vermag der Bund diesen Anspruch lediglich zu reklamieren, aber nicht zu garantieren. Es bleibt also unklar, ob der Zusammenschluß nun wirklich einen qualitativen Sprung aus dem Naturzustand in den gesetzlichen Zustand bewirkte, oder ob es sich letztlich nur um eine graduelle Verschiebung innerhalb des Naturzustands handelte. Dieser bedeutet nämlich nicht notwendig permanente Kriegshandlungen, sondern lediglich „immerwährende Bedrohung mit denselben“<sup>57</sup>. Wenn also auch nach Gründung des Völkerbunds ständig mit dem Ausbruch neuer Feindseligkeiten zu rechnen ist, so könnte dies durchaus auf ein weiteres Verhaftetsein im Naturzustand hindeuten. Allerdings läßt sich die Passage auch anders lesen: Krieg und Drohung mit demselben stellen in der Phase des Naturrechts den unhintergehbaren Normalzustand dar. In der Phase des Völkerbunds ist dieser im Prinzip überwunden.<sup>58</sup> Allerdings bleibt die Fortschrittstendenz vor der Gefahr einzelner Rückschläge nicht gefeit. Dennoch hält *Kant* an seinem (idealistischen) historischen Optimismus fest, zu dem die Vorstellung des ewigen Friedens als eine sich zumindest annäherungsweise verwirklichende regulative Idee notwendig dazugehört.<sup>59</sup> Einzelne Rückfälle vermögen den Prozeß auf Dauer weder zu stoppen noch umzukehren, sondern lediglich zu verzögern.

---

53 Vgl.: *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

54 Siehe oben.

55 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

56 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 356.

57 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 349.

58 *Kant* selbst stellt fest, daß mit der Gründung des Völkerbunds ein Stadium jenseits des Naturrechts bzw. Privatrechts erreicht sei: „Nur unter Voraussetzung irgend eines rechtlichen Zustandes [...] kann von einem Völkerrecht die Rede sein: [...] und dieser *status juridicus* muß aus irgend einem Verträge hervorgehen, der [...] allenfalls auch der einer fortwährend-freien Association sein kann, wie der oben erwähnte der Föderalität verschiedener Staaten. Denn ohne irgend einen *rechtlichen Zustand* [...] kann es kein anderes als bloß ein Privatrecht geben.“ (Herv. im Original) – *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 383. – Kerstings Behauptung, Kants Völkerbund habe den Naturzustand der Völker noch nicht verlassen, läßt sich daher nicht aufrechterhalten. –

Vgl.: Kersting: Weltfriedensordnung, a.a.O., S. 185.

59 Vgl.: Abschnitt 2. dieser Studie.



*Kant* stellt den Dienst am ewigen Frieden aber nicht ins Belieben der Individuen bzw. Staaten, sondern erhebt ihn zur unentrinnbaren Pflicht.<sup>60</sup> Dieser Grundgedanke kommt später in der Rechtslehre noch deutlicher zum Ausdruck: „Also ist nicht mehr die Frage: ob der ewige Friede ein Ding oder ein Unding sei [...], sondern wir müssen so handeln, als ob das Ding sei, was vielleicht nicht ist, auf Begründung desselben und diejenige Constitution, die uns dazu die tauglichste scheint [...] hinwirken, um ihn herbei zu führen [...]. Und wenn das letztere, was die Vollendung dieser Absicht betrifft, auch immer ein frommer Wunsch bliebe, so betrügen wir uns doch gewiß nicht mit der Annahme der *Maxime* dahin unablässig zu wirken; denn diese ist Pflicht [...].“<sup>61</sup> In dieser Perspektive muß zum einen der Völkerbund bei all seinen möglichen Unzulänglichkeiten als eine ‚Konstitution‘ angesehen werden, deren ‚Tauglichkeit‘ sich zumindest in Relation zur einzig möglichen Alternative – dem dauerhaften Verbleib der Staaten im Naturzustand – zwingend ergibt. Zum anderen – und dies ist besonders wichtig – erschließt sich der Stellenwert des Bunds erst im Gesamtkontext der Schrift. Der philosophische Entwurf legt nämlich größten Wert darauf, den ewigen Frieden ebenso als historische Tendenz wie als unausweichliche Pflicht zu begründen. Ferner entwirft er eine „Theorie der Politik“<sup>62</sup> (*Volker Gerhardt*), indem er sich auf die Skizzierung notwendiger Voraussetzungen konzentriert, welche die Ermöglichungsbedingungen des ewigen Friedens – also Republikanismus, Völkerbund und Weltbürgerrecht – erst ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere der Entwurf der Öffentlichkeit als Transmissionsriemen zwischen Philosophen und Politikern. In dieser Perspektive wird die konkrete Gestalt der einzelnen Bedingungen einschließlich des Völkerbunds zutiefst sekundär. Diese wird sich dann ergeben, wenn die beiden Grundvoraussetzungen (Einsicht in die Friedenspflicht, Öffentlichkeit als Transmissionsriemen) gegeben sind. Folglich genügt es *Kant*, in seiner Schrift die wichtigsten Grundzüge der konkreten Friedensordnung zu skizzieren.

### 3.2.2 Nur unvollständige Analogie von Individuum und Staat

*Kant* begründet die Föderation mittels Analogiebildung, indem er Volk bzw. Staat dem menschlichen Individuum, ja einer „moralischen Person“<sup>63</sup> gleichsetzt. Würde die Analogie jedoch konsequent zu Ende gedacht, müßte

---

60 Vgl.: Abschnitt 2. dieser Studie.

61 *Kant*: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 354 f (§ 62 Beschluß).

62 So der Untertitel von Gerhardts Studie. – Vgl.: Gerhardt: Immanuel Kants Entwurf.

63 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 344.

er für einen (noch nicht globalen) Völkerstaat bzw. eine Weltrepublik mit einem legalen Monopol legitimer Gewaltsamkeit, nicht jedoch für eine freie Föderation letztlich souveräner Staaten votieren. Diesem Gedankengang folgt zunächst auch *Kant*: „Für Staaten im Verhältnisse unter einander kann es nach der Vernunft keine andere Art geben, aus dem gesetzlosen Zustande [...] herauszukommen, als daß sie eben so wie einzelne Menschen ihre wilde (gesetzlose) Freiheit aufgeben, sich zu öffentlichen Zwangsgesetzen bequemen und so einen [...] *Völkerstaat* [...] bilden.“<sup>64</sup> (Herv. im Original) Allerdings versucht *Kant*, diese Argumentation direkt im Anschluß mit einem empirischen Einwand zu entkräften, den er an anderer Stelle indirekt mit theoretischen Überlegungen untermauert:

- *Direktes empirisches Gegenargument*: *Kant* argumentiert in für ihn untypischer Weise mit der Erfahrungswelt. Da die Staaten eine solche Republik nicht wollten, sie „mithin, was *in thesi* richtig ist, *in hypothesi* verwerfen“<sup>65</sup> (Herv. im Original); so könne anstelle „der positiven Idee einer Weltrepublik“<sup>66</sup>, auf die der noch nicht globale Völkerstaat einen Vorgriff darstellte, nur das „negative Surrogat“<sup>67</sup> eines wie oben beschriebenen Bunds mit begrenzten Funktionen treten (Herv. alle im Original). Bereits der Begriff des Surrogats verweist darauf, daß es sich beim Bund um einen „behelfsmäßige[n], nicht vollwertigen Ersatz“<sup>68</sup> des Völkerstaats bzw. der Weltrepublik handelt. Das Attribut ‚negativ‘ impliziert kein Werturteil im Sinne von ‚schlecht‘, vielmehr ist es funktional zu verstehen:<sup>69</sup> Anders als die Weltrepublik, welche den Frieden positiv stiftet, verhindert der Völkerbund lediglich dessen Gegenteil, nämlich den Krieg. Modern gesprochen diene die Weltrepublik dem positiven Frieden, den *Johan Galtung* zuerst als „Integration, Zusammenarbeit“<sup>70</sup> definiert – und eine Weltrepublik wäre ja nichts anderes als eine besonders ambitionierte, wenngleich heikle,<sup>71</sup> Form glo-

64 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357.

65 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357.

66 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357.

67 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357.

68 Duden. Fremdwörterbuch. Hrsg. und bearbeitet vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. 6., überarbeitete und erweiterte Aufl. Mannheim u.a.: Dudenverlag, 1997. (Duden; 5.) (zit.: Duden Fremdwörterbuch.) S. 786 (Stichwort: Surrogat).

69 Vgl.: Steiger, Heinhard: Frieden durch Institution. Frieden und Völkerbund bei *Kant* und danach, in: Bohmann/Lutz-Bachmann: Frieden durch Recht, S. 140-169; hier: S. 146 f.

70 Galtung, Johan: Friedensforschung, in: Krippendorff, Ekkehart (Hrsg.): Friedensforschung. 2. Aufl. Köln; Berlin: Kiepenheuer & Witsch, 1970, S. 519-536; hier: S. 519.

71 *Kant* befürchtet infolge einer Verschmelzung der Völker die Etablierung einer Universalmonarchie mit der Gefahr eines „seelenlose[n] Despotism“. – *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 367. – Und Ernst-Otto Czempel hält den Weltstaat für eine

baler Integration. Die Föderation hingegen zielte auf den ‚negativen Frieden‘, präziser auf einen stabilen negativen Frieden, also auf die über Zeit verlässlich gewährleistete Abwesenheit von Krieg. Czempiel hat für diesen Zustand den Begriff von der Absenz organisierter Gewalthandlungen geprägt.<sup>72</sup>

- *Indirektes theoretisches Stützargument:* Kant untermauert das empirische Argument theoretisch durch die „Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt“<sup>73</sup>. Diese Idee bezieht sich offensichtlich auf das Verhältnis „eines Oberen (Gesetzgebenden) zu einem „Unteren (Gehorchenden, nämlich dem Volk)“<sup>74</sup>. (Herv. allesamt im Original). Hieraus ergeben sich zwei Konsequenzen. Erstens wird der Staat für unantastbar erklärt, denn er gilt als „eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponieren habe“<sup>75</sup>. Diese Position wird des weiteren gestützt durch die Argumentationsfigur, welche den Staat einer moralischen Person gleichsetzt, in deren Existenz eben nicht eingegriffen werden dürfe.<sup>76</sup> Wie ernst es Kant mit diesem strikten Einmischungsverbot meint, zeigt sich daran, daß selbst das „Beispiel der großen Übel, die sich ein Volk durch seine Gesetzlosigkeit zugezogen hat“<sup>77</sup>, keinen Interventionstatbestand darstellt, sondern anderen Völkern lediglich „zur Warnung dienen“<sup>78</sup> mag. Zweitens geht es bei der Frage nach der richtigen internationalen Institutionalisierung des Friedens auch um „das Recht der Völker [...], so fern sie so viel verschiedene Staaten ausmachen und nicht in einem Staat

---

Scheinklösung des Gewaltproblems. In ihm würde zwar militärische Gewalt per definitionem zur polizeilichen Gewalt, was aber unter Umständen de facto lediglich „eine semantische Umbenennung, nicht aber eine substantielle Reduktion der Gewalt“ bedeutete. – Czempiel, Ernst-Otto: Friedensstrategien. Systemwandel durch Internationale Organisationen, Demokratisierung und Wirtschaft. Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh, 1986. (UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher; 1397.) S. 38.

72 „Die Ähnlichkeit [des Absenzbegriffs, SJ] mit dem sogenannten negativen Friedensbegriff [...] ist freilich nur scheinbar. Unter Absenz wird hier nämlich nicht verstanden die temporäre Abwesenheit oder Vermeidung des Krieges, wie sie etwa den Kalten Krieg [...] charakterisiert. Die organisierte militärische Gewaltanwendung ist hier immer latent vorhanden: Krieg ist ständig präsent. Frieden verlangt statt dessen seine permanente Abwesenheit, einen Zustand, in dem die Eintrittschance einer kriegerischen Verwicklung praktisch null beträgt.“ – Czempiel, Ernst-Otto: Schwerpunkte und Ziele der Friedensforschung. München: Kaiser/Grünewald, 1972, S. 25.

73 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 344.

74 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 354.

75 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 344.

76 Siehe oben.

77 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346.

78 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346.

zusammenschmelzen sollen“<sup>79</sup> (Herv. im Original). In dieser Perspektive bleibt *Kant* nichts anderes übrig, als die Vorstellung eines Völkerbunds derjenigen eines Völkerstaats bzw. einer Weltrepublik vorzuziehen.

*Kants* Einwände vermögen aber dessen eigene Begründung für den Völkerstaat bzw. die Weltrepublik nicht zwingend zu entkräften:

- *Verstoß wider die Fundamente des eigenen Denkens*: In der unmittelbaren (empirischen) Begründung gegen den Völkerstaat als Vorgriff auf die künftige Weltrepublik müssen zwei miteinander verbundene Elemente überraschen: So verwirft *Kant* zum einen das Vernunftargument, das ja ausdrücklich für eine Weltrepublik spräche, zugunsten empirischer Erfahrungswerte. Zum anderen verletzt *Kant* seine eigene (grundsätzlich gehaltene) Rede wider den Gemeinspruch, wonach das, was in der Theorie richtig sei, für die Praxis nicht taue. Ihm hält er entgegen: „Was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, das gilt auch für die Praxis.“<sup>80</sup> Folglich läßt sich das, was ‚in thesi‘ richtig ist (nämlich der Völkerstaat bzw. die Weltrepublik), ‚in hypothesi‘ nicht verwerfen. Mit anderen Worten: *Kant* verstößt in der konkreten Formulierung seiner Absage an den Völkerstaat bzw. die Weltrepublik gegen Fundamente seines eigenen Denkens. Hinzu kommt ein begriffslogisches Argument: Nach *Kant* ist mit dem Rechtsbegriff „zugleich eine Befugnis [verknüpft], den, der ihm Abbruch thut, zu zwingen“<sup>81</sup>. Nach *Julian Nida-Rümelin* bietet die Literatur für all diese Ungereimtheiten drei Erklärungen bzw. Auswege an:<sup>82</sup> Im ersten Modell erscheint der Völkerbund als Einstieg in einen Prozeß zum (nicht globalen) Völkerstaat bzw. zur Weltrepublik. Gemäß der zweiten Lesart erübrige sich eine Zwangsgewalt wegen der republikanischen und deswegen ohnehin friedfertigen Verfaßtheit der Bundesmitglieder. Die dritte Begründungslinie, der *Nida-Rümelin* sich anschließt, verweise auf die innere Widersprüchlichkeit der Schrift, die zwischen der regulativen Idee eines Weltbürgertums und einem bloßen *foedus pacificum* changiere. Welche dieser Erklärungen weist den

---

79 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 354.

80 Kant, Immanuel: Über den Gemeinspruch. Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis [1793] (zit.: Kant: Gemeinspruch.), in: Kants Werke 8, S. 273-314; hier: S. 313.

81 Kant: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 231 (§ D).

82 Vgl.: Nida-Rümelin, Julian: Ewiger Friede zwischen Moralismus und Hobbesianismus (zit.: Nida-Rümelin: Ewiger Friede zwischen Moralismus und Hobbesianismus.), in: Merkel/Wittmann: Zum ewigen Frieden, S. 239-255; hier: S. 245 (insbesondere Anm. 9).

höchsten Grad an Plausibilität auf? Gegen die dritte Variante spricht der Sachverhalt, daß sie die innere Unschlüssigkeit im Kernbereich der Schrift verortet. Folglich vermag diese Alternative nicht wirklich zu überzeugen, zumal Weltbürgertum und Friedensbund sich in *Kants* Konzeption durchaus sinnvoll ergänzen.<sup>83</sup> Mithin kann von einer inneren Widersprüchlichkeit in diesem Punkt nicht die Rede sein. Für den zweiten Ansatz, welcher den Verzicht auf eine Zentralgewalt mit der strukturell bedingten Friedfertigkeit republikanisch verfaßter Staaten erklärt, spricht auf den ersten Blick ein systemisches Argument: Wenn die Mitglieder aufgrund ihrer inneren Verfaßtheit aus freien Stücken Frieden hielten, dann bedürfte es in der Tat keiner Zwangsgewalt zur Rechtsdurchsetzung mehr. Allerdings stellt diese Erklärungsvariante, wird sie strikt zu Ende gedacht, die Notwendigkeit eines Völkerbunds grundsätzlich in Frage. Ihr Problem besteht in einem linearen Fortschrittsdenken, das *Kant* selbst fremd ist. Schließlich lasse sich seines Erachtens die „Bösartigkeit der menschlichen Natur“<sup>84</sup> (bei durchaus moralischer Anlage),<sup>85</sup> gerade „im freien Verhältnis der Völker unverhohlen blicken“<sup>86</sup>. Darunter verstehe *Kant* – so *Otfried Höffe* – die „Bereitschaft der Menschen, im Konfliktfall die (moralische) Pflicht der (sinnlichen) Neigung unterzuordnen“ und „die Gewalt statt des Rechts herrschen zu lassen“.<sup>87</sup> Nicht zuletzt infolge dieses „anthropologischen Pessimismus“<sup>88</sup> (bei gleichzeitig vorhandenem historischem Optimismus)<sup>89</sup> sieht *Kant* sogar eine Föderation republikanischer Staaten stets mit der Gefahr untereinander aufbrechender Feindseligkeiten konfrontiert. Der Verweis auf die strukturelle Friedfertigkeit von Demokratien, die zumindest nach heutigem Kenntnisstand ohnehin kritisch zu hinterfragen wäre,<sup>90</sup> vermag *Kants* Absage an eine Zwangsgewalt nicht zufriedenstellend zu erklären. Bleibt also nur noch die erste Option, welche die Gründung der Föderation als ersten Schritt auf dem Weg zu einer Weltrepublik erachtet. Sie stellt im unmittelbaren Kontext der Begründung des Völkerbunds die plausibelste Erklärung dar, vermag sie doch am besten das Spannungsverhältnis zwischen dem empirisch begründeten Vorbehalt gegen den Völkerstaat bzw. die Welt-

---

83 Vgl.: Abschnitt 5. dieser Studie.

84 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 355.

85 Vgl.: Abschnitt 2. dieser Studie.

86 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 355.

87 Höffe, Otfried: Völkerbund oder Weltrepublik?, in: ders. (Hrsg.): *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden*. Berlin: Akademie Verlag, 1995. (Klassiker auslegen; 1.) S. 109-132; hier: S. 129.

88 Vgl.: Cavallar: *Pax Kantiana*, S. 308-316.

89 Vgl.: Abschnitt 2. dieser Studie.

90 Vgl. u.a.: Czempel: *Kants Theorem*, a.a.O.

republik und der Ablehnung des Gemeinspruchs zu entschärfen: In dieser Perspektive bliebe die Weltrepublik nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis die beste Lösung. Die Gründung des Völkerbunds wäre ein erster Einstieg, der den Staaten als unentrinnbare Minimalpflicht auferlegt werden kann bzw. muß. Da der Friede aber nach *Kant* nicht mit einem einzigen Akt, sondern nur in einem niemals endenden Prozeß annäherungsweise zu erreichen sein wird, bleibt die Fortentwicklung des Völkerbunds zur Weltrepublik Dauerpflicht. Allerdings gerät diese Sichtweise in Widerspruch zu *Kants* theoretischer Stützargumentation, welche die Unaufhebbarkeit der Existenz separierter Nationalstaaten behauptet.<sup>91</sup> Somit fehlt es letztlich jedem der drei Erklärungsversuche an hinreichender Plausibilität.

- *Kontingente Konstruktionen*: *Kants* Argumentation basiert auf prinzipiell kontingenten<sup>92</sup> Konstruktionen. Diese These bezieht sich zuerst auf die theoretische Stützargumentation wider den (nicht globalen) Völkerstaat bzw. die Weltrepublik, nämlich die Idee des ursprünglichen Vertrags. Dieser begründet nach *Kant* eben nicht das Recht eines Völkerstaats bzw. einer Weltrepublik über die Bürger mehrerer oder gar aller bisherigen Einzelstaaten, sondern ausschließlich das Recht des jeweils distinkten Einzelstaats über sein ebenfalls distinktes Volk. Eine derartige Konstruktion erscheint aufgrund der Existenz zahlreicher Staaten durchaus plausibel. Allerdings bestünde in Übereinstimmung mit den Grundzügen des *Kant'schen* Denkens die Möglichkeit, den ursprünglichen Vertrag auf eine Weise zu konstruieren, die nicht nur das Recht des Einzelstaats, sondern auch das Recht des (nicht globalen) Völkerstaats bzw. der Weltrepublik begründet. So ließen sich etwa die bisherigen Staaten und die ihnen zugrundeliegenden ‚ursprünglichen Verträge‘ als unvollständige ‚Surrogate‘ der idealen Weltrepublik bzw. des einen ursprünglichen Vertrags interpretieren. Die Denkfigur des ‚Surrogats‘, also des behelfsmäßigen und nicht vollwertigen Ersatzes, ist bei *Kant* an prononcierter Stelle durchaus gebräuchlich, weist er selbst den Völkerbund doch ausdrücklich als ‚negatives Surrogat‘ der Weltrepublik aus.<sup>93</sup> Innerhalb eines solchen Konstrukts wäre es auch denkbar, daß die dazu legitimierten Vertreter einer repräsentativen Demokratie eine Weltrepublik gründeten und damit den (hier nun

---

91 Siehe oben.

92 ‚Kontingenz‘ wird hier im Sinne von ‚Möglichkeit u[nd] gleichzeitige Nichtnotwendigkeit‘ verwendet. Entsprechend bedeutet ‚kontingent‘ soviel wie ‚möglich und gleichzeitig nicht notwendig‘. – Duden Fremdwörterbuch, S. 442 (Stichwort: Kontingenz).

93 Siehe oben.

global gedachten) ursprünglichen Vertrag vervollkommneten. Aber auch die Folgeprobleme, welche aus *Kants* Vorstellung vom ursprünglichen Vertrag resultieren, sind kontingent konstruiert: So erhebt der Philosoph den Staat in Analogie zum Menschen zur moralischen Person und erklärt ihn damit für unauflösbar.<sup>94</sup> Genauer betrachtet hält er aber die von ihm behauptete Analogie nicht konsequent durch, d.h. sie besteht nur scheinbar: Denn *Kant* gesteht dem Staat mehr Integrität zu als dem Individuum. So fordert er für den Menschen einen „*Herrn*, der ihm den eigenen Willen breche und ihn nöthige [...] zu gehorchen“<sup>95</sup> (Herv. im Original). Die Redefigur vom Staat als einer moralischen Person greift als Schutzargument somit nicht: *Entweder* griffe dann der Staat unrechtmäßig in die Existenz der Individuen als moralischen Personen ein und höbe diese damit notwendigerweise auf, was zu zwei alternativen Konsequenzen führen würde: Die erste Option bestünde darin, nun auch dem Staat seine Eingriffsrechte in die Existenz der Individuen zu bestreiten und damit Staatlichkeit in ihrem Kern abzulehnen. Zu dieser Position könnte *Kant* sich jedoch nicht verstehen, ohne seine gesamte politische Philosophie *ad absurdum* zu führen. Die zweite Option akzeptierte begrenzte Eingriffsmöglichkeiten des Staats in die Persönlichkeitsrechte der Individuen und damit deren prinzipielle Einschränkung. Dann aber müsste dies analog auch für den Staat gelten, womit eine ihm übergeordnete Zwangsgewalt wieder denkbar wäre. *Oder* aber der Mensch behielte trotz der massiven Eingriffe in seine Persönlichkeitsrechte seine Integrität, dann ließe sich aber nicht mehr begründen, weshalb die Unterwerfung unter eine Zwangsgewalt die Existenz des Staats als einer moralischen Person beschädigte. Alles in allem erweist sich die Unantastbarkeit des Nationalstaats als ein prinzipiell kontingentes Konstrukt. Gleiches gilt für die von *Kant* behauptete Pflicht der Völker zur Distinktion. Für die „*Absonderung* vieler voneinander unabhängiger benachbarter Staaten“<sup>96</sup> (Herv. im Original) macht er die Natur verantwortlich. Sie bediene sich „zweier Mittel, um Völker von der Vermischung abzuhalten“<sup>97</sup>, nämlich der Sprachen und der Religionen. Da *Kant* sich aber die Natur als eine durch und durch endzweckmäßige Veranstaltung denkt, wird die Existenz vieler Einzelstaaten zum unhintergehbaren Sachverhalt, die

---

94 Siehe oben.

95 Kant, Immanuel: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (zit.: Kant: Idee.), in: Kants Werke 8, S. 15-32; hier: S. 23.

96 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 367.

97 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 367.

Weltrepublik zur logischen wie historischen Unmöglichkeit. *Nida-Rümelin* geht hier – durchaus mit gutem Grund – sogar soweit zu behaupten, der Aufklärer und Universalist *Kant* habe an den theoretischen Fundamenten der Nationalstaatsidee mitgewirkt.<sup>98</sup> *Kants* Konstrukt einer Distinktionspflicht der Völker muß insofern als kontingent angesehen werden, als seine eigenen Ausführungen hinreichend tragfähige Ansatzpunkte für Alternativen geboten hätten: Sogar die Begründung einer gegenteiligen Pflicht der Völker zur Überwindung ihrer Distinktion in einer Weltrepublik könnte argumentativ plausibel abgesichert werden. Denn *Kant* unterstellt zum einen eine historische Tendenz zugunsten repräsentativer Demokratien und damit die Herausbildung einer gemeinsamen politischen Kultur. Zum anderen erkennt er eine zunehmende Interdependenz im Bereich der Wirtschaft wie des Weltbürgerrechts. Diese den Nationalstaat potentiell überwindende Option lehnt *Kant* aber ab. Die latente Widersprüchlichkeit der Friedensschrift hinsichtlich der Weltrepublik resultiert offensichtlich nicht – wie dies *Nida-Rümelin* vermutet<sup>99</sup> – aus einem unsicheren Changieren *Kants* zwischen der Idee eines Weltbürgerrechts und derjenigen eines Friedensbunds. Vielmehr ergibt sie sich aus dem Dilemma zweier als unvermittelbar konstruierter ‚Paradigmen‘: Einerseits geht *Kant* von der Weltrepublik als einer Friedensnotwendigkeit aus. Andererseits fürchtet er sich vor der Gefahr des „seelenlosen Despotismus“<sup>100</sup>, welcher aus einer möglichen historischen Fehlentwicklung, nämlich dem Verschmelzen der Völker in einer Universalmonarchie,<sup>101</sup> drohte. Aber auch die „weltbürgerliche Verfassung“<sup>102</sup> (Herv. im Original) – also die Weltrepublik – sieht er vor der Gefahr eines Versinkens im „schrecklichsten Despotismus“<sup>103</sup> nicht gefeit.<sup>104</sup> Daher hält *Kant* gegen die Einsicht in das

---

98 Nida-Rümelin: Ewiger Friede zwischen Moralismus und Hobbesianismus, a.a.O., S. 250.

99 Siehe oben.

100 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 367.

101 Unter einer ‚Universalmonarchie‘ versteht Kant „eine die anderen Staaten überwachsende [...] Macht“, also „die Ausbreitung der Macht eines einzelnen Staates über die ganze Welt mit der Folge, dass alle anderen Staaten aufgelöst würden“ (Sharon B. Byrd). – Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 367. Byrd, B. Sharon: Kants Völkerstaat als Garant der Menschenrechte und des ewigen Friedens, in: Hasse, Jana/Müller, Erwin/Schneider, Patricia (Hrsg.): Menschenrechte. Bilanz und Perspektiven. (Frieden durch Recht II.) Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2002. (Demokratie, Sicherheit, Frieden; 137) S. 70-90; hier: S. 84.

102 Kant: Gemeinspruch, a.a.O., S. 310.

103 Kant: Gemeinspruch, a.a.O., S. 311.

104 Vgl.: Abschnitt 3.3 dieser Studie.



friedenspolitisch Notwendige an der Vorstellung nationalstaatlicher Souveränität fest.

### 3.3 Kants Völkerbund im Spiegel anderer Schriften

Wenn der Friedensentwurf Struktur und Funktion des *Kant'schen* Völkerbunds weitgehend im unklaren läßt, so stellt sich die Frage, ob andere Schriften dessen Konturen deutlicher hervortreten lassen. Allerdings gilt es hier, ein wichtiges Problem zu berücksichtigen: Die Hinzuziehung anderer Werke könnte eher die Entwicklung des *Kant'schen* Denkens verdeutlichen als bei der Interpretation des Friedensentwurfs helfen. Wie gravierend dieses Problem tatsächlich ist, zeigt sich mit Blick auf *Kants* Ausführungen zu einem verwandten Thema, nämlich dem Verhältnis von Krieg und Frieden. So finden sich noch in der ‚Kritik der Urtheilskraft‘ (1790) geradezu kriegsverherrlichende Passagen: „Selbst der Krieg, wenn er mit Ordnung und Heiligachtung der bürgerlichen Rechte geführt wird, hat etwas Erhabenes an sich und macht zugleich die Denkungsart des Volks [...] nur um desto erhabener, je mehreren Gefahren es ausgesetzt war [...].“<sup>105</sup> Der lange Frieden hingegen wird denunziert. Er pflege „den bloßen Handelsgeist, mit ihm aber den niedrigen Eigennutz, Feigheit und Weichlichkeit herrschend zu machen und die Denkungsart eines Volkes zu erniedrigen“<sup>106</sup>. Zwar finden sich auch in der Friedensschrift Passagen, welche in der Retrospektive die kultivierende Leistung des Kriegs (insbesondere die Ausweitung menschlicher Lebensräume) beschreiben, allerdings haben sich nunmehr die normativen Parameter verkehrt: Fortan gilt Krieg ausdrücklich als „barbarische[s] Mittel“<sup>107</sup>, dessen „innere Würde“<sup>108</sup> (Herv. im Original) sich im Naturzustand „in Ansehung der Menschengattung als einer Thierklasse“<sup>109</sup> erschöpfe. Friede hingegen erscheint als ‚edel‘ und der zuvor geschmähte Handelsgeist als dessen Beförderer.<sup>110</sup>

Auch die Schriften mit Bezug zur internationalen Organisation des Friedens zeigen eine Entwicklungstendenz auf, nämlich zur Relativierung der anfänglich strikt durchgehaltenen Analogie von Individuum und Volk bzw. Staat.<sup>111</sup> Noch in der erstmals 1784 erschienen ‚Idee zu einer allgemeinen

---

105 Kant: Kritik der Urtheilskraft, a.a.O., S. 263 (§ 28).

106 Kant: Kritik der Urtheilskraft, a.a.O., S. 263 (§ 28).

107 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357 (Anm. \*).

108 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 365.

109 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 365.

110 Vgl.: Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 368.

111 Vgl.: Cavallar: Pax Kantiana, S. 201-214.

Geschichte in weltbürgerlicher Absicht‘ knüpft *Kant* ausdrücklich an die Werke des *Abbé de Saint-Pierre* sowie *Jean-Jacques Rousseaus* an,<sup>112</sup> die beide ihren Friedensbund in doppelter Hinsicht auf Zwangsgewalt gründen:<sup>113</sup> Erstens sollen Staaten in historisch-genetischer Perspektive unter bestimmten Umständen mit Waffengewalt zum Beitritt gezwungen werden. Zweitens basiert der Bund systemisch-funktional auf der Androhung bzw. Durchführung militärischer Zwangsmaßnahmen für den Fall, daß die Mitglieder gegen das Recht – insbesondere das Gewaltverbot – verstoßen. *Kant* selbst verlangt nach einer „vereinigten Macht“<sup>114</sup>, welche die Staaten dazu „zwingen muß, [...] [ihre] brutale Freiheit aufzugeben und in einer gesetzmäßigen Verfassung Ruhe und Sicherheit zu suchen“<sup>115</sup>. Noch früher, vermutlich zwischen 1773 und 1777, spricht *Kant* in einer seiner Reflexionen sogar explizit aus, was die Formulierung in der ‚Idee‘ nur implizit nahelegt, nämlich daß der Krieg, welcher in der Absicht geführt werde, den Naturzustand zu verlassen, gerecht wäre.<sup>116</sup> Erst im ‚Gemeinspruch‘ (1793) relativiert *Kant* die Analogie zwischen Mensch und Staat bzw. Volk, indem er Bedenken gegen die Option einer weltbürgerlichen Verfassung äußert. Ein derartiger „Zustand eines allgemeinen Friedens“<sup>117</sup> bedrohe die Freiheit sogar noch stärker als Krieg bzw. ständige Kriegsgefahr, denn er könne immerhin im „schrecklichsten Despotismus“<sup>118</sup> enden. Hier äußert *Kant* einen prinzipiellen Vorbehalt gegen die „übergroßen Staaten“<sup>119</sup>. Folglich kommt für ihn nur noch ein Zustand in Frage, „der zwar kein weltbürgerliches gemeines Wesen unter einem Oberhaupt, aber doch ein rechtlicher Zustand der *Föderation* nach einem gemeinschaftlich verabredeten *Völkerrecht* ist“<sup>120</sup> (Herv. im Original). Eine Zwangsgewalt jenseits des Nationalstaats ist mithin strikt ausgeschlossen. Diese Position prägt auch die Gedankenführung in der Friedensschrift.

Ein Blick auf die früheren Werke hilft also beim Verständnis des Traktats nicht weiter. Wenn es jedoch richtig ist, daß sich *Kants* Friedensverständnis evolutionär herausgebildet hat, könnten spätere Schriften unter Umständen

---

112 Vgl.: *Kant: Idee*, a.a.O., S. 24.

113 Vgl.: *Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit*, S. 540-561.

114 *Kant: Idee*, a.a.O., S. 24.

115 *Kant: Idee*, a.a.O., S. 24.

116 *Kant* zit. nach: *Cavallar: Pax Kantiana*, S. 206.

117 *Kant: Gemeinspruch*, a.a.O., S. 311.

118 *Kant: Gemeinspruch*, a.a.O., S. 311.

119 *Kant: Gemeinspruch*, a.a.O., S. 311.

120 *Kant: Gemeinspruch*, a.a.O., S. 311.

mehr Klarheit bringen.<sup>121</sup> In der ‚Rechtslehre‘ (1797) hält *Kant* weiterhin am Gedanken einer bloßen Föderation fest, die ausdrücklich „keine souveräne Gewalt (wie in einer bürgerlichen Verfassung) [...] enthalten“<sup>122</sup> dürfe. Gleichzeitig jedoch faßt er ihre Strukturen und – was besonders wichtig ist – ihre Funktionen klarer als im Friedensentwurf: Er bestimmt den Bund strukturell als „*permanenten Staatencongreß*“<sup>123</sup> (Herv. im Original), der jedoch „zu aller Zeit *auflöslich*[.]“<sup>124</sup> (Herv. im Original) sein solle. Während er im Traktat funktional nur allgemein von dem Erhalt und der Sicherung der Freiheit verbündeter Staaten spricht, gehört es gemäß Rechtslehre zur Aufgabe einer „wechselseitige[n] *Verbindung* (Bundesgenossenschaft) mehrerer Staaten, sich gegen alle äußere[n] oder innere[n] etwaige[n] Angriffe gemeinschaftlich zu *vertheidigen*“<sup>125</sup> (Herv. im Original). Hier stellt sich die Frage, ob diese Funktionsbeschreibung dem Bund die vorenthaltene Zwangsgewalt doch noch zuweisen würde. Sie ist klar zu verneinen. Denn ‚Zwangsgewalt‘ im Sinne des Friedensentwurfs wie der Rechtslehre impliziert unzweideutig die Gewalt eines Oberen gegen einen Unteren. Die Verteidigung gegen Angriffe, von der *Kant* spricht, erfolgte jedoch nicht durch eine den Staaten übergeordnete Instanz, sondern durch andere Staaten, also durch rechtlich Gleichgestellte.

---

121 Cavallar verweist jedoch darauf, daß *Kant* ausnahmsweise noch nach Erscheinen der Friedensschrift mit der Vorstellung einer Zwangsbefugnis experimentiert habe – so etwa in einer Vorarbeit zur Rechtslehre. Allerdings komme solcherlei unveröffentlichten Vorarbeiten weniger Gewicht zu als den klaren und häufigen Formulierungen in den publizierten Schriften. – Vgl.: Cavallar: *Pax Kantiana*, S. 208.

122 *Kant*: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 344 (§ 54).

123 *Kant*: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 350 (§ 61).

124 *Kant*: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 351 (§ 61).

125 *Kant*: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 349 (§ 59).

#### 4. Kant und die Idee kollektiver Sicherheit

Bevor der Bezug des *Kant'schen* Denkens zur kollektiven Sicherheit aufgezeigt werden kann, muß geklärt werden, was unter dieser Konzeption zu verstehen ist.

##### 4.1 Die Idee kollektiver Sicherheit

„Kollektive Sicherheit“ bezeichnet eine spezifische Organisationsform internationaler Sicherheit: Potentielle Gegner verpflichten sich innerhalb eines Systems vertraglich dazu, im gegenseitigen Verhältnis das Gewaltverbot zu achten und entsprechende Verstöße mit kollektiven (militärischen und/oder nichtmilitärischen) Beugemaßnahmen zu ahnden.<sup>126</sup> Ihre Androhung soll Staaten von einer Aggression abhalten. Nach einem militärischen Angriff haben sie nicht nur das Ziel, den *Status quo ante* wiederherzustellen, sondern sollen auch den Aggressor in die Gemeinschaft der fried- und rechthaltenden Staaten zurückführen. Damit unterscheiden sich kollektive Sicherheitssysteme erstens von kooperativen Sicherheitssystemen, denen Recht und Fähigkeit zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen fehlen, zweitens von Militärbündnissen, in denen Staaten zwar gemeinsam ihre Sicherheit organisieren, allerdings weder aktuelle oder potentielle Gegner ausserhalb des Systems, drittens von Konzeptionen hegemonialer Stabilität, in welchen ein besonders mächtiger Akteur mit dem Auftrag versehen wird, das Gemeinwohl zu erkennen und notfalls mit militärischen Mitteln durchzusetzen, sowie viertens von Konzertsystemen, in welchen die großen Mächte über das Schicksal der kleineren und mittleren Staaten ohne deren gleichberechtigte Mitwirkung entscheiden.<sup>127</sup>

Die Sichtweise, welche zwischen kollektiven Sicherheitssystemen einerseits und anderen Formen gemeinschaftlichen Sicherheitsstrebens unterscheidet, besitzt eine längere Tradition. Schon *Maurice Bourquin* differenziert im Abschlußbericht einer Studienkonferenz des Völkerbundes (1934 in Paris und 1935 in London) zwischen kollektiven Sicherheitssystemen, die nach ungeteilter Sicherheit für alle Staaten strebten, und individuellen Sicherheitsarrangements, die lediglich der Sicherheit weniger Staaten dienen.<sup>128</sup>

---

126 Vgl.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit, S. 141-228.

127 Vgl.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit, S. 229-299.

128 Vgl.: Bourquin, Maurice: Report by the General Rapporteur on the Conference's Study of „Collective Security“ (zit.: Bouquin: Report.), in: ders. (Hrsg.): Collective Security. A record of the Seventh and Eighth International Studies Conferences. Paris 1934 –

Nur wenig später erhebt *Dietrich Schindler* das ‚Kollektivsystem‘ geradezu in den Rang eines „Gegenstück[s] zum Bündnis- und Gleichgewichtssystem“<sup>129</sup>. *Carlo Schmid* bescheinigt dem Begriff kollektiver Sicherheit 1948 sogar den Status eines *terminus technicus*.<sup>130</sup> Der seither – bei einigen Abweichungen<sup>131</sup> – bestehende Konsens ist nunmehr in Deutschland durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 aufgeweicht worden: „Auch Bündnisse kollektiver Selbstverteidigung können Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit [...] sein [...]“<sup>132</sup> Zwar haben die Verfassungsrichter nur die Frage beantwortet, wie der Begriff der kollektiven Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 Grundgesetz zu verstehen sei, dennoch verschwimmen in Folge des Urteils in Verbindung mit einem faktischen Funktionswandel der NATO auch in der Wissenschaft die bislang klar gezogenen Grenzen zwischen kollektiven und anderen Sicherheitssystembegriffen.<sup>133</sup> Damit findet auch in die bundesdeutsche Debatte eine Begriffskonfusion Einzug, wie sie in der angelsächsischen Literatur schon seit längerem üblich ist.<sup>134</sup> Nichtsdestoweniger helfen diese Vermengungen – selbst wenn sie faktisch zuträfen – analytisch nicht weiter: Die strukturellen wie funktionalen Differenzen sind zu immens, als daß sie gleichsam mit einem Handstreich eingeebnet werden könnten.

Kollektive Sicherheitssysteme lassen sich zum einen in Abhängigkeit von ihrer inhaltlichen Ausgestaltung (maximalistische und minimalistische sowie zwischen ihnen vermittelnde Konzeptionen), zum anderen mit Blick auf ihren anvisierten geographischen Geltungsbereich (globale und regionale Konzeptionen) sinnvoll unterscheiden. Eine weitere, jedoch

---

London 1935. Paris: International Institute of Intellectual Co-operation, 1936, S. 443-457; hier: S. 444.

- 129 Schindler, Dietrich: Kollektive Sicherheit und Neutralität, in: Europäische Revue. Sonderheft Sicherheit, 11-12/1935, S. 712-717; hier: S. 712.
- 130 Vgl.: Carlo Schmid zit. nach: Parlamentarischer Rat, Hauptausschuß, 6. Sitzung, 19.11.1948. Stenogr. Protokoll S. 69-74, in: Lutz, Dieter S.: Krieg und Frieden als Rechtsfrage im Parlamentarischen Rat 1948/49. Wertentscheidung, Auslegungsmethodik. Dokumentation. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1982. (Militär, Rüstung, Sicherheit; 22.) S. 66-78; hier: S. 71.
- 131 Zu den Ausnahmen vgl.: Schulze, Franz Josef: Die NATO „ist“ ein System kollektiver Sicherheit, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F), 1/1984, S. 51-53.
- 132 Bundesverfassungsgericht: Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994. Karlsruhe 1994, Pkt. 5b.
- 133 Vgl.: Varwick, Johannes/Woyke, Wichard: Die Zukunft der NATO. Transatlantische Sicherheit im Wandel. 2., völlig neu bearbeitete Aufl. Opladen: Leske + Budrich, 2000. (Analysen; 68.)
- 134 So etwa die Ausführungen von Richard K. Betts, Gregory Flynn, David J. Scheffer, William T. Bianco, James M. Lindsay sowie Charles A. Kupchan und Clifford A. Kupchan – vgl.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit, S. 19-28.

problematische Differenzierung bezieht sich auf die Einordnung nach gesteuerten und nach autopoietischen Systemen.

- *Maximalistische und minimalistische Konzeptionen*: Vertreter minimalistischer Positionen wie *Daniel Frei* beschränken kollektive Sicherheitssysteme auf ihr notwendiges, namengebendes Merkmal: kollektive Sanktionen gegen einen Rechtsbrecher aus den eigenen Reihen.<sup>135</sup> Demgegenüber entwerfen Verfechter maximalistischer Positionen komplexe kollektive Sicherheitssysteme: *Matthias Bartke* erhebt nicht nur den Sanktionsmechanismus, sondern auch zusätzliche Elemente in den Rang notwendiger Systemmerkmale (Militärorganisation mit zentraler und straffer Leitung, politisches Streitschlichtungsverfahren).<sup>136</sup> Beide Konzeptionen sind jedoch mit Problemen behaftet: Dem minimalistischen Ansatz kann ein problematischer Reduktionismus<sup>137</sup> ebensowenig abgesprochen werden wie dem maximalistische Ansatz ein heikler Dogmatismus.<sup>138</sup> Um diese Risiken zu vermeiden, wäre für eine flexiblere Unterscheidung in ‚kollektive Sicherheit im engen Sinne‘ und ‚kollektive Sicherheit im weiten Sinne‘ zu plädieren.<sup>139</sup> ‚Kollektive Sicherheit (i.e.S.)‘ beschränkte sich dann ausschließlich auf den kollektiven Sanktionsmechanismus, die *conditio sine qua non* eines jeden kollektiven Sicherheitssystems, während ‚kollektive Sicherheit (i.w.S.)‘ all jene Systemelemente umfaßte, die den Sanktionsmechanismus (sinnvoll) ergänzten, wie z.B. Verfahren friedlicher Streitbeilegung, Ab- und Umrüstung auf strukturelle Offensivsiegunfähigkeit, Schutz von Menschen- und Minderheitenrechten.

---

135 Vgl.: Frei, Daniel: *Kriegsverhütung und Friedenssicherung. Eine Einführung in die Probleme der internationalen Beziehungen*. Frauenfeld; Stuttgart: Verlag Huber, 1970, S. 70.

136 Vgl.: Bartke, Matthias: *Verteidigungsauftrag der Bundeswehr. Eine verfassungsrechtliche Analyse*. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1991. (Militär, Rüstung, Sicherheit; 66.) S. 114-121.

137 Dieter Senghaas beispielsweise konstatiert: „Koppelt man kollektive Sicherheit von dem ihr logisch vorgängigen Konzept friedlicher Streitbeilegung ab, [...] endet man – konsequent – bei schnellen Eingreiftruppen, die in aller Regel der Durchsetzung nationaler Machtpolitik dienen. Genau hierfür ist kollektive Sicherheit nicht ausgelegt, und sollte sie hierfür mißbräuchlich instrumentalisiert werden, wäre dies ihr Ende.“ – Senghaas, Dieter: *Friedliche Streitbeilegung und kollektive Sicherheit im neuen Europa*, in: *Europa-Archiv*, 10/1991, S. 312-317; hier: S. 316.

138 Beispielsweise müßte dann einem Sicherheitsarrangement, das abgesehen von einer straffen Militärführung alle Merkmale eines kollektiven Systems aufweist, das Prädikat ‚kollektives Sicherheitssystem‘ verweigert werden.

139 Vgl.: Jaberg: *Systeme kollektiver Sicherheit*, S. 147 f.

Gerade diese Ergänzungen verdeutlichen die Verortung kollektiver Sicherheitssysteme in der Schnittstelle von Sicherheitspolitik und Friedensstiftung. Schließlich geht es ihnen nicht nur um die bloße Abhaltung organisierter zwischenstaatlicher, teilweise auch innerstaatlicher Gewalthandlungen, sondern auch um die Entfaltung nachhaltigen Friedens, jedoch bei absoluter Priorität des Sicherheitsgedankens in Form des kategorischen Gewaltverbots.<sup>140</sup> Dabei gilt erstens: Kollektive Sicherheit (i.e.S.) kann, muß aber nicht zwingend um weitere Elemente bereichert werden. Und zweitens: Zusätzliche Elemente der friedlichen Streitbeilegung etc. müssen systemintern um den Sanktionsmechanismus ergänzt werden, um als Bestandteile kollektiver Sicherheitssysteme gelten zu können. Kurz: Ohne kollektive Sicherheit (i.e.S.) keine kollektive Sicherheit (i.w.S.). Letztlich haben kollektive Sicherheitssysteme in Entwurf wie Praxis stets über ergänzende Elemente zumindest friedlicher Streitbeilegung verfügt.<sup>141</sup>

- *Regionale und globale Konzeptionen:* Die Konzeption kollektiver Sicherheit geht davon aus, daß Sicherheit nicht mehr ausschließlich national, sondern (auch) international begriffen und organisiert werden muß. Die Antworten auf die Frage, ob diese internationale Dimension globalen oder regionalen Charakters sein müsse, fallen unterschiedlich aus: *Otto Kimminich* erhebt Globalität zu einem notwendigen Systemmerkmal,<sup>142</sup> während *Dieter S. Lutz* für besser überschaubare und handlungsfähigere regionale Systeme plädiert.<sup>143</sup> Die voneinander abweichenden Auffassungen sind einem Dilemma geschuldet, dem sich Verfechter kollektiver Sicherheit ausgesetzt sehen: Einerseits erscheint die Erfüllung der Beistandsleistung um so wahrscheinlicher zu sein, je deutlicher der von der kollektiven Maßnahme erhoffte Nutzen ihre befürchteten Kosten übersteigt. Geographische Nähe zum Konfliktgeschehen gilt sowohl Anhängern als auch Kritikern regionaler Systemvarianten als ein Faktor, der den Nutzen zumindest in der Regel erhöht.<sup>144</sup> Andererseits besteht die Gefahr, daß Regionalität sich nicht

---

140 Vgl.: Jaberg, Sabine: Zum Friedens- und Sicherheitsverständnis kollektiver Sicherheit. Allgemeine Erörterung und Spezifikation anhand historischer Friedensentwürfe, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F), 3/1998, S. 145-156.

141 Vgl.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit.

142 Vgl.: Kimminich, Otto: Das Problem der Friedenssicherung im Völkerrecht des 20. Jahrhunderts (zit.: Kimminich: Das Problem der Friedenssicherung.), in: Picht, Georg/Eisenbart, Constanze (Hrsg.): Frieden und Völkerrecht. Mit Beitr. von J[ost] Delbrück u.a. Stuttgart: Ernst Klett-Verlag, 1973, S. 295-400; hier: S. 327.

143 Vgl.: Lutz, Dieter S.: Kollektive Sicherheit, in: ders. (Hrsg.): Lexikon Rüstung, Frieden, Sicherheit. München: C.H. Beck, 1987, S. 165-168; hier: S. 168.

144 Sogar der regionalen Konzeptionen skeptisch gegenüberstehende Maurice Bourquin konstatiert diesen Sachverhalt. – Vgl.: Bourquin, Maurice: Grundsätzliche

nur als systemvariierender, sondern als systemtransformierender Faktor entpuppt, der das kollektive System in ein traditionelles Militärbündnis überführt.<sup>145</sup>

Dieses Dilemma versuchen sowohl Skeptiker als auch Befürworter regionaler Varianten zu minimieren: *Kimminich* duldet sogar als Anhänger globaler Systeme zwei regionale Alternativen.<sup>146</sup> Die eine Option nennt er ‚regionale‘ oder ‚begrenzte Globalität‘. Das bedeutet: Der betreffende Raum ist von globalen Spannungen vollkommen isoliert; d.h. das wesentliche Merkmal globaler Systeme, nämlich ihre Geschlossenheit, ist im regionalen System simuliert. Die andere Option bezeichnet er mit ‚Quasi-Globalität‘. Das bedeutet: Das geographisch begrenzte System bezieht die Weltmacht bzw. die Weltmächte mit ein. *Lutz* fordert als Anhänger regionaler Systemvarianten deren strikte Defensivorientierung,<sup>147</sup> um der Gefahr des Sicherheitsdilemmas zwischen System und Nichtmitgliedern soweit wie möglich entgegenzuwirken. Heute lassen sich autonome regionale Kollektivsysteme, die auch jenseits einer Selbstverteidigung gestattenden Situation mit voller Sanktionsgewalt ausgestattet wären, jedoch nicht mehr etablieren, ohne gegen Wort und Geist der UNO-Charta (hier Kapitel VII und VIII) zu verstossen.<sup>148</sup>

- *Gesteuerte und autopoietische (selbstreferentielle) Systeme*: Während ein gesteuertes System über eine Einheit oder einen Mechanismus verfügt, der nach Eintritt einer Störung ebenso gezielt wie kontrolliert den ursprünglichen Zustand wiederherstellt, fehlt autopoietischen Systemen eine vergleichbare Einrichtung. Ein System läßt sich nach *Niklas Luhmann* dann als selbstreferentiell bzw. autopoietisch bezeichnen, „wenn es die Elemente, aus denen es besteht, als Funktionseinheiten selbst konstituiert und in allen Beziehungen eine

---

Betrachtungen zum Problem der kollektiven Sicherheit, in: Europäische Revue, Sonderheft Sicherheit, 11-12/1935, S. 758-776; hier: S. 767.

145 Eine Kritik dieses Inhalts formuliert beispielsweise Maurice Bourquin. – Vgl.: Bourquin: Report, a.a.O., S. 451.

146 Vgl.: Kimminich: Das Problem der Friedenssicherung, a.a.O., S. 328.

147 Vgl.: Lutz, Dieter S.: Auf dem Weg zu einem System kollektiver Sicherheit in und für Europa. Programmatische Überlegungen zur Utopie und Machbarkeit kollektiver Sicherheit, in: ders. (Hrsg.): Kollektive Sicherheit in und für Europa – Eine Alternative? Beiträge zur Utopie und Umsetzung einer neuen Friedens- und Sicherheitsprogrammatis – Pro und Contra. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1985. (Militär, Rüstung, Sicherheit; 30.) S. 13-44; hier: S. 26.

148 Vgl.: Charta der Vereinten Nationen (zit.: UNO-Charta), in: Sartorius II. Internationale Verträge. [...] München. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 2001. (zit.: Sartorius II.) (Dokument Nr. 1.) Jaber, Sabine: Die OSZE: Zwischen kooperativem Anspruch und hegemonialer Ordnungspolitik (zit.: Jaber: Die OSZE.), in: antimilitarismus information (ami), 11/1999, S. 23-30; hier: S. 27 f.



Verweisung auf diese Selbstkonstitution mitlaufen läßt, auf diese Weise die Selbstkonstitution also laufend [im Sinne von permanent, SJ] reproduziert“<sup>149</sup>. Das Paradebeispiel eines derartigen Systems stellt gemeinhin das System der freien Marktwirtschaft nach *Adam Smith* dar, in der sich die gleichsam naturgesetzlichen Eigenbewegungen des Systems wie von ‚unsichtbarer Hand‘ geleitet zu einem sinnvollen Ganzen fügen.<sup>150</sup> In der Regel werden kollektive Sicherheitssysteme in Entwurf wie Praxis als gesteuerte Systeme konzipiert: In ihnen versucht eine Institution, die meist als ‚Sicherheitsrat‘ bezeichnet wird, die Systembewegungen zu kontrollieren. Insbesondere besteht Bedarf an einer ebenso eindeutigen wie gemeinschaftlichen Identifizierung des Aggressors, um zu verhindern, daß die Mitglieder – möglicherweise sogar in bester Überzeugung – auf unterschiedlichen Seiten aktiv werden. Teilweise oder vollständig autopoietisch angelegte Systeme, die die entsprechenden Entscheidungen den einzelnen Staaten überlassen, vermögen ein ebenso zielgerichtetes wie gemeinschaftliches Vorgehen nicht in gleichem Maße zu gewährleisten. Der Völkerbund (1919-1946) hat daher nachträglich versucht, ein Kernproblem seiner Satzung, nämlich daß die Mitglieder über das Vorliegen eines verbotenen Kriegs selbst zu befinden haben, mit Hilfe eines Richtlinienbeschlusses von 1921 zu mindern: Dieser sieht zumindest die Erstellung eines Gutachtens vor, welches die Staaten zwar nicht rechtlich gebunden, sie aber politisch verpflichtet hätte.<sup>151</sup>

#### 4.2 *Gemeinsamkeiten zwischen Kant'schem Völkerbund und der Idee kollektiver Sicherheit*

Die Idee des Friedensbundes und die der kollektiven Sicherheit weisen frappierende Übereinstimmungen auf:

- *Friede durch Sicherheit*: Beide sehen im gesetzlosen bzw. anarchischen Zustand eine ergiebige Gefahrenquelle für Frieden. Unterhalb der Schwelle eines Regional- oder Weltstaats, welcher die völkerrechtliche Souveränität der Staaten aufhobe, versuchen sie, das Sicherheitsdilemma soweit zu reduzieren, wie es in einer vitalen

---

149 Luhmann, Niklas: *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1984, S. 59.

150 Vgl.: Smith, Adam: *An Inquiry Into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*. Chicago u.a.: Encyclopedia Britannica, 1952. (Great Books of the Western World; 39.) S. 194.

151 Vgl.: Jaberg: *Systeme kollektiver Sicherheit*, S. 420.

Staatenwelt möglich ist. Friede durch Sicherheit – lautet damit die Parole für die *Kant'sche* Föderation wie für die Organisation kollektiver Sicherheit. Unter Sicherheit wird dabei ein Zustand verstanden, welcher die Abwesenheit zwischenstaatlicher Gewalt auf Dauer verlässlich garantiert. Sie gilt als unverzichtbares Fundament für die weitere Entwicklung auf Frieden hin. Der eigenmächtige Einsatz militärischer Gewalt durch individuelle Akteure auch und gerade im (tatsächlichen oder vorgeblichen) Dienste eines künftigen Friedens ist in beiden Systemen strikt untersagt: Krieg wird aus dem Repertoire zulässiger staatlicher Politikinstrumente verbannt. Im Rahmen kollektiver Sicherheit bedeutet Frieden soviel wie ein strukturell nachhaltig verankerter negativer Friede, der durchaus Elemente dessen umfassen kann, was seit *Galtung* ‚positiver Frieden‘ genannt wird (z.B. soziale Gerechtigkeit).<sup>152</sup> Bei *Kant* hingegen ist der ewige Friede untrennbar mit dem moralischen Endzweck der menschlichen Gattung verknüpft.

- *Friede durch Recht*: Frieden kann nach *Kant* nur durch Beachtung des Rechts herbeigeführt werden. Selbst in einem nur rudimentär entwickelten Recht – sei es im innerstaatlichen oder im zwischenstaatlichen Bereich – spiegelt sich seines Erachtens die reine Idee des Rechts und damit die Pflicht zu dessen Beachtung wider.<sup>153</sup> Gleiches gilt für die Idee kollektiver Sicherheitssysteme. In ihnen definieren die Mitglieder die Rechtssätze, die sie im Verhalten untereinander beachten wollen. Unabdingbare Norm ist das Gewaltverbot. Der Auftrag, dieses zu achten, zu schützen und bei Bedarf wiederherzustellen, gilt als Kern eines jeden kollektiven Sicherheitssystems. Darüber hinausgehend steht es den Staaten frei, weitere Güter dem Rechtsschutz des Systems zu überantworten. Allerdings unterscheidet sich die Absicherung des Gewaltverbots: *Kant* gründet zum einen seinen Friedensbund auf die notwendig republikanische Verfaßtheit seiner Mitglieder, was die Einhaltung des Gewaltverbots zusätzlich stützen soll. Zum anderen ergänzt er den Friedensbund durch ein nicht auf seine Mitglieder beschränktes Weltbürgerrecht.<sup>154</sup> Anders das kollektive Sicherheitssystem: Es verhält sich gegenüber der inneren Verfaßtheit seiner Mitglieder im Prinzip indifferent: Zwar

---

152 Galtung, Johan: Gewalt, Frieden, Friedensforschung, in: ders.: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek: Rowohlt Taschenbuch Verlag, 1975. (rororo aktuell; 1877.) S. 7-36; hier: S. 33.

153 Vgl.: Gerhardt: Immanuel Kants Entwurf, S. 178 f.

154 Vgl.: Abschnitt 3.1 und Abschnitt 5. dieser Studie.

schließt es im Grundsatz entsprechende Vorgaben (etwa im Bereich der Menschenrechte und der Minderheitenrechte) nicht aus, aber sie gehören nicht zu seinen unvermeidlichen Voraussetzungen. Denn letztlich handelt es sich beim kollektiven Sicherheitssystem um eine funktional-strukturelle Einrichtung, die entlang des Gewaltverbots organisiert ist. Demgemäß gebietet es seinen Mitgliedern nicht mehr, aber auch nicht weniger, als die Einhaltung der Systemregeln. Mögliche Ursachen oder Motive konformen Verhaltens spielen keine Rolle – außer der Einsicht in die unbedingte Gültigkeit bestehender Rechtsnormen könnten eben auch andere Faktoren zur Einhaltung der Regeln beitragen – so etwa profane Kosten-Nutzen-Kalküle.

- *Binnenorientierung*: Der *Kant'sche* Friedensbund wie kollektive Sicherheitssysteme sind primär binnenorientiert. Sie sollen Sicherheit und Frieden in erster Linie zwischen den Mitgliedstaaten garantieren. Auch der *Kant'sche* Bund rechnet mit der Gefahr gewaltsamer Handlungen zwischen seinen Angehörigen. Im Falle eines systeminternen Angriffs sind die Mitglieder zur gemeinsamen Verteidigung des Opfers gegen den Aggressor aufgerufen.<sup>155</sup> Solange die beiden Systeme jedoch nicht lückenlose Globalität aufweisen, sondern geographisch beschränkt bleiben, produzieren sie ihre eigene Umwelt. Diese kann unter Umständen in dem Sinne für das betrachtete System relevant werden, daß sie in dieses hineinwirkt. Die massivste Form der Beeinflussung stellt ein militärischer Angriff dar. In der Rechtslehre weist *Kant* seinem Bund bzw. dessen Mitgliedern ausdrücklich die Funktion zu, sich in einem solchen Falle gemeinsam zu verteidigen.<sup>156</sup> Bei territorial begrenzten kollektiven Sicherheitssystemen gehen die Meinungen darüber auseinander, ob das System für die Abwehr auswärtiger Angriffe zuständig wäre und wenn ja, ob es sich hierbei dann um eine originäre Funktion kollektiver Sicherheit oder aber um eine im Prinzip systemfremde Bündnisfunktion handelte.<sup>157</sup> Die Antwort auf diese Frage ist jedoch in dem hier betrachteten Kontext gegenüber der Feststellung der primären Binnenorientierung beider Systeme sekundär.
- *Zwischenstaatliche Orientierung*: Die *Kant'sche* Föderation dient ebenso ausdrücklich wie ausschließlich der Sicherung zwischenstaatlichen Friedens. Für den innerstaatlichen Frieden ist allein der Staat zuständig. So wie *Kant* es den einzelnen Staaten im fünften Präliminarartikel

---

155 Vgl.: Abschnitt 3.3 dieser Studie.

156 Vgl.: Abschnitt 3.3 dieser Studie.

157 Vgl.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit, S. 189-193.

verbietet, „sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalthatig ein[zu]mischen“<sup>158</sup>, so gilt dies auch für den Bund, dem er ja eine übergeordnete Zwangsgewalt ausdrücklich vorenthält. Dieses Verbot gewaltsamer Interventionen ist für *Kant* unhintergebar. Selbst skandalöse gesetzlose Zustände in etablierten Staaten schaffen keine Ausnahmesituation – und überhaupt sei „das böse Beispiel, was eine freie Person der andern giebt, [...] keine Läsion derselben“<sup>159</sup>, welche allein im Naturzustand das Recht zum Krieg begründet.<sup>160</sup> Föderation wie auch einzelne Staaten sind in solchen Fällen auf nichtmilitärische Instrumente der Konflikteinwirkung beschränkt. Auch kollektive Sicherheitssysteme dienen in erster Linie der Friedensstiftung im zwischenstaatlichen Bereich. Allerdings besteht die Option, innerstaatliche Entwicklungen in die Schutzfunktion des Systems einzubeziehen: So haben historisch etablierte Systeme wie etwa die Schweizer Eidgenossenschaft, das Alte Deutsche Reich und der Deutsche Bund begrenzte Möglichkeiten zur Intervention in innere Entwicklungen vorgesehen.<sup>161</sup> Sogar in der UNO zeichnet sich nunmehr eine Tendenz ab, das in Artikel 2 Absatz 7 auch für die Vereinten Nationen formulierte kategorische Interventionsverbot dann zu relativieren, wenn eine innere Entwicklung als Bedrohung für den Weltfrieden eingestuft wird.<sup>162</sup>

#### 4.3 Verknüpfung zwischen *Kant'schem Völkerbund* und der Idee kollektiver Sicherheit

*Kants* Föderation läßt sich als autopoietisch angelegtes kollektives Sicherheitssystem beschreiben. Dieses entspricht entweder der minimalistischen Variante, welche das System auf den Beistandsmechanismus im Falle eines Angriffs reduziert, oder aber einer nur geringfügig weiterentwickelten Spielart, welche zusätzlich einen Gerichtshof vorsieht.<sup>163</sup> Der Bund kann als geographisch sehr eng begrenztes System gegründet werden, tendiert jedoch nach Globalität.<sup>164</sup> Dennoch sind der *Kant'sche* Friedensentwurf und die Idee kollektiver

---

158 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346.

159 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346.

160 Vgl.: Abschnitt 3.1 dieser Studie.

161 Vgl.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit, S. 305-409.

162 Auf entsprechende Entwicklungen verweist u.a.: Senghaas, Dieter: Recht auf Nothilfe. Wenn die Intervention nicht nur erlaubt, sondern regelrecht geboten ist, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12. Juli 1999.

163 Vgl.: Abschnitt 3.1 und Abschnitt 3.3 dieser Studie.

164 Vgl.: Abschnitt 3.1 dieser Studie.

Sicherheit nicht identisch. Denn kollektive Sicherheitssysteme folgen einem einfachen Rechtspragmatismus, dem Ursachen wie Motive für konformes Verhalten gleichgültig sind, während der *Kant'sche* Friedensbund auf idealistischer Rechtsmetaphysik gründet, welche die Beachtung des Rechts zur moralischen Pflicht erhebt. In politikwissenschaftlichen Denkschulen gesprochen handelt es sich bei *Kants* Entwurf um reinsten Idealismus, die Konzeption kollektiver Sicherheit hingegen verknüpft idealistische und realistische Sichtweisen miteinander.<sup>165</sup> Würde sie also in den Friedensbund implantiert, reicherte sich ihr reiner Rechtspragmatismus um metaphysische Elemente an.

Auf den ersten Blick könnte es so scheinen, als hätte *Peter Rudolf* das Konstrukt eines mit kollektiven Sanktionselementen versetzten Friedensbunds republikanisch verfaßter Staaten vorweggenommen, wenn er die Idee kollektiver Sicherheit als „Sicherheitsgemeinschaft demokratischer Staaten“<sup>166</sup> zu reformulieren versucht. Der zweite Blick verdeutlicht aber die Differenzen: In *Kants* Modell behielte das kollektive Sicherheitselement seine ursprüngliche Funktionen: Abhaltung der Mitglieder von einer Aggression bzw. nach einer vorausgegangenen Aggression Wiederherstellung des zwischenstaatlichen *Status quo ante*. Diese Funktion wäre auch nicht redundant mit jener des Republikanismus oder des Weltbürgerrechts, denn *Kant* rechnet aufgrund seines anthropologischen Pessimismus sogar im Verhältnis demokratischer Staaten untereinander stets mit der Gefahr gewaltsamer Handlungen.<sup>167</sup> Demgegenüber baut *Rudolf* auf die mittlerweile empirisch gehärtete, theoretisch nichtsdestoweniger prekäre These,<sup>168</sup> wonach Demokratien gegeneinander keine Kriege führen. In seinem Entwurf mutiert das kollektive System somit von einem Instrument zwischenstaatlicher Sicherheitsvorsorge zu einem äußeren Schutzgürtel zur „Bewahrung der demokratischen Ordnung vor inneren Gefahren“<sup>169</sup> mittels Intervention. Dies versetzte der originären Konzeption kollektiver Sicherheit gleichsam ihren Todesstoß.

Wenn es zutrifft, daß *Kant* seiner Föderation eine kollektive Sicherheitsfunktion zuweist, dann müßte der philosophische Entwurf gemäß

---

165 Vgl.: Jaberg, Sabine: Kollektive Sicherheit: Mythos oder realistische Option? Sechs Perspektiven. Hamburg: Edition Temmen, 1999. (WIFIS-aktuell; 16.) S. 7-11.

166 Rudolf, Peter: Kollektive Sicherheit: Politische und ethische Probleme (zit.: Rudolf: Kollektive Sicherheit.), in: Internationale Politik und Gesellschaft, 4/1994, S. 351-363; hier: S. 361.

167 Vgl.: Abschnitt 3.1 dieser Studie.

168 Vgl.: Czempiel: Kants Theorem, a.a.O.

169 Rudolf: Kollektive Sicherheit, a.a.O., S. 363.

der politikwissenschaftlichen Einsichten in die Problematik kollektiver Sicherheitssysteme ergänzt bzw. revidiert werden. Schon *Kant* stellt fest, daß die Staaten dem Rechtsbegriff wenigstens dem Worte nach huldigen – auch und gerade dann, wenn sie einander zu befehlen gedenken.<sup>170</sup> Es wird dem Bund bzw. seinen Mitgliedern aufgrund der naheliegenden rhetorischen wie praktischen Täuschungsmanöver des Rechtsbrechers nicht leicht fallen, bei erfolgtem Angriff Aggressor und Opfer aus eigenem Vermögen eindeutig zu identifizieren. Das bedeutet: Der Friedensbund muß Verfahren und Mechanismen parat halten, die ihm gestatten, den Aggressor mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit korrekt zu identifizieren und die Mitglieder zu einem gleichgerichteten Verhalten zu bewegen. Damit wies die kollektive Sicherheitsfunktion, die *Kant* in der Rechtslehre dem Völkerbund zuerkennt, institutionell über die freie Föderation heraus,<sup>171</sup> die ihm in der Friedensschrift zumindest als erster Einstieg in eine weitere Entwicklung in Richtung auf eine Weltrepublik vorschwebt.

---

170 Vgl.: *Kant: Zum ewigen Frieden*, a.a.O., S. 17 f.

171 Vgl.: *Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit*, S. 193-210.

## 5. Kant und die Idee des Weltbürgerrechts

Die Idee des Weltbürgerrechts gilt neben der republikanischen Verfassung der Staaten und dem Völkerbund als dritte unverzichtbare Friedensstütze. Sie ist „notwendig um der Vollständigkeit des Rechtssystems willen“, denn „ein Rechtssystem, das nur aus innerstaatlichem und internationalem Recht besteht, würde Ausländer ebenso wie Staatenlose in einem rechtlosen Zustand belassen“<sup>172</sup> (Klaus Dicke). Nach Gerhardt begründet das Weltbürgerrecht sogar den Verzicht auf eine Zwangsgewalt des Bundes.<sup>173</sup> Weltbürgerrecht und Friedensbund gelten in dieser Perspektive als sinnvolle Ergänzungen. Demgegenüber sieht Nida-Rümelin Kant zwischen der Idee eines Weltbürgerrechts und der eines Friedensbunds changieren.<sup>174</sup> Damit behauptet er implizit ein zwischen beiden bestehendes Spannungsverhältnis, was die Entscheidung entweder für den einen oder für den anderen Pol verlange würde.

Allerdings dürfte sowohl Gerhardts als auch Nida-Rümelins Interpretation eine Überbewertung des Weltbürgerrechts zugrunde liegen, welche eher dem gegenwärtigen Demokratiediskurs als dem tatsächlichen Stellenwert des dritten Definitivartikels innerhalb der Schrift geschuldet ist. Bereits dessen abweichende Formulierung stellt ein Indiz für dieses Urteil dar. So enthalten die beiden ersten Definitivartikel uneingeschränkte positive Sollensvorschriften: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“<sup>175</sup> lautet die erste von ihnen. Die zweite fordert: „Das Völkerrecht soll auf einen *Föderalism* freier Staaten gegründet sein.“<sup>176</sup> (Herv. im Original) Demgegenüber führt der dritte Definitivartikel ein negatives (begrenzendes) Element ein, das somit betont wird: „Das *Weltbürgerrecht* soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“<sup>177</sup> (Herv. im Original). Im Vordergrund steht bei Kant weniger die Forderung nach dem Ausbau eines Weltbürgerrechts zum Schutze von Ausländern und Staatenlosen innerhalb eines europäischen

---

172 Dicke, Klaus: „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“ (zit.: Dicke: Das Weltbürgerrecht.), in: ders./Kodalle, Klaus-Michael (Hrsg.): Republik und Weltbürgerrecht. Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. Weimar u.a.: Böhlau Verlag, 1998. (Jenaer Beiträge zur Politikwissenschaft; 6.) (zit.: Dicke/Kodalle: Republik und Weltbürgerrecht.) S. 115-130; hier: S. 118.

173 Vgl.: Gerhardt: Immanuel Kants Entwurf, S. 103.

174 Vgl.: Nida-Rümelin: Ewiger Friede zwischen Moralismus und Hobbesianismus, a.a.O., S. 245-248.

175 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 10.

176 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 16.

177 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 21.

Staats,<sup>178</sup> sondern die Kritik an der Kolonialpraxis der großen Mächte.<sup>179</sup> Deren Verhalten verstößt letztlich gegen den praktischen Imperativ, in welchem *Kant* dazu auffordert: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“<sup>180</sup> (Herv. im Original) Dem kritisierten „inhospitale[n] Betragen der gesitteten, vornehmlich handeltreibenden Staaten unseres Welttheils“<sup>181</sup> (Herv. im Original), welche etwa die Begegnung mit nomadischen Stämmen zum Plündern nutzten, setzt *Kant* die Forderung nach „Hospitalität“<sup>182</sup> (Herv. im Original) entgegen. Hierunter versteht er das „Recht eines Fremdlings, seiner Ankunft auf dem Boden eines andern wegen von diesem nicht feindselig behandelt zu werden“<sup>183</sup>. Mithin geht es nicht um ein mit Anspruch einzuklagendes Gastrecht, sondern ausschließlich um „ein Besuchsrecht, [...] sich zur Gesellschaft anzubieten“<sup>184</sup> (Herv. im Original). Es liegt in der Natur eines Angebots, daß seinen Adressaten die Möglichkeit zur Zustimmung wie auch zur Ablehnung eingeräumt wird. Letztlich stellt das Verhalten der Kolonialmächte dieses Recht gleichsam auf den Kopf und läuft damit dem Ziel des ewigen Friedens, der ja nur als Rechtszustand denkbar ist, zuwider.

Im dritten Definitivartikel betont *Kant* somit auch seine Auffassung von der Unteilbarkeit des Rechts. Es ist für ihn nicht denkbar, daß die im Völkerbund zusammengeschlossenen Republiken nur untereinander Recht achteten, es im Außenverhältnis jedoch verletzten: „Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen [...] Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an *einem* Platz der Erde an *allen* gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts

---

178 Dieser Aspekt wird von Klaus Dicke betont. – Vgl.: Dicke: Das Weltbürgerrecht, a.a.O., S. 118 und S. 123-128.

179 Dieser Aspekt wird des weiteren von Till Bastian betont. – Vgl.: Bastian, Till: Weltbürgertum, nicht „inhospitales Betragen“! Aktuelle Gedanken zu Kants Friedenstraktat (zit.: Bastian: Weltbürgertum.), in: Bialas, Volker/Häßler, Hans-Jürgen (Hrsg.): 200 Jahre Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Idee einer globalen Friedensordnung. Dem Andenken von Ken Saro-Wiwa gewidmet. Würzburg: Königshausen & Neumann, 1996, S. 35-41.

180 *Kant*, Immanuel: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, in: *Kants Werke*. Akademie-Textausgabe. Unveränderter photomechanischer Abdruck des Textes von der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1902 begonnenen Ausgabe von Kants gesammelten Schriften. Bd. 4: Kritik der reinen Vernunft (1. Aufl. 1781). Prolegomena. Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Naturwissenschaften. Berlin: Walter de Gruyter, 1968, S. 385-464; hier: S. 429.

181 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 358.

182 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 357.

183 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 358.

184 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 358.



[...] eine nothwendige Ergänzung [...] sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der continuirlichen Anstrengung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.“<sup>185</sup> (Herv. im Original) Diese Einsicht korrespondiert mit der globalen Tendenz des Bunds, die auch jene Staaten zu künftigen (zumindest potentiellen) Mitgliedern macht, welche bis *dato* das Kriterium des Republikanismus nicht erfüllen.

---

185 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 360.

## 6. Der Kosovokrieg im Spiegel der Kant'schen Friedensschrift

Im Frühjahr 1999 hat die NATO Luftangriffe gegen die Bundesrepublik Jugoslawien geflogen. Ihr proklamiertes Ziel: Schutz der albanischen Bevölkerung im Kosovo vor massiven Menschenrechtsverletzungen. Dieser Krieg ist rechtlich, politisch und ethisch-moralisch in Öffentlichkeit wie Wissenschaft kontrovers diskutiert worden.<sup>186</sup> Dabei hat es auch nicht an Versuchen gefehlt, den Krieg unter Rückgriff auf die *Kant'sche* Denkfigur des Weltbürgerrechts zu legitimieren. Der prominenteste stammt von *Jürgen Habermas*. Im folgenden geht es zum einen darum, innerhalb der Friedensschrift mögliche Legitimationsmuster für militärische Interventionen durch Drittstaaten zu identifizieren und auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen. Zum anderen soll *Habermas'* Argumentation mit einem reformulierten *Kant'schen* Weltbürgerrecht dargelegt und auf ihre Plausibilität hin untersucht werden.

### 6.1 Mögliche Legitimationsmuster

*Kant* widmet sich der Problematik militärischer Interventionen in seiner Friedensschrift nicht ausführlich. Allerdings finden sich einige relevante Hinweise. Besonders hervorzuheben sind die im zweiten Präliminarartikel entwickelte Argumentationsfigur vom Staat als einer moralischen Person sowie das im fünften Präliminarartikel kategorisch formulierte Verbot gewalttätiger Einmischung in Verfassung und Regierung eines anderen Staats.<sup>187</sup> Insbesondere in ihrem Zusammenspiel ergeben sie ein unhintergebares Interventionsverbot. Dennoch stellt sich die Frage, ob der Friedenstraktat bzw. ihm verwandte Schriften Überlegungen enthalten, die gegen *Kants* Einmischungsverbot mobilisiert werden könnten.

---

186 Vgl. u.a.: Merkel, Reinhard (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2000. (Edition Suhrkamp; 2152.) (zit.: Merkel: Der Kosovo-Krieg.) Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 1999/2000. (Demokratie, Sicherheit, Frieden; 127.) Ders. (Hrsg.): Der Krieg im Kosovo und das Versagen der Politik. Beiträge aus dem IFSH. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2000. (Demokratie, Sicherheit, Frieden; 128.) Schirmacher, Frank (Hrsg.): Der westliche Kreuzzug. 41 Positionen zum Kosovo-Krieg. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1999.

187 Vgl.: Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 344 und S. 346.

### 6.1.1 Darstellung

„Gegen den Strich gebürstet“ ließen sich aus der Friedensschrift bzw. ihr verwandte Schriften mehrere Legitimationsmuster für militärische Interventionen identifizieren.

- *Die NATO als Völkerbund bzw. kollektives Sicherheitssystem*: Es könnte behauptet werden, das Interventionsverbot gelte nur für Staaten, nicht aber für den Völkerbund. Dieser ist bei *Kant* in Funktion wie Struktur nicht eindeutig umrissen. Es hat sich aber gezeigt, daß es sich um ein autopoietisches, tendenziell minimalistisches kollektives Sicherheitssystem handeln müßte.<sup>188</sup> In einem Urteil weist das Bundesverfassungsgericht die NATO als ein derartiges System aus.<sup>189</sup> Dies könnte auch als Legitimation des Kosovokriegs durch *Kant* gedeutet werden.
- *Grundsätzliches Interventionsrecht für demokratische Staaten*: Nach *Richard B. Lillich* ist *Kants* Prinzip der Nichteinmischung „abhängig [...] von der Befolgung des ersten und zweiten Definitivartikels“<sup>190</sup>, also der demokratischen Verfaßtheit der Staaten und ihrer Teilnahme am Völkerbund. Damit begrenzt *Lillich* die Geltung des Interventionsverbots auf die Beziehungen zwischen demokratischen Bundesmitgliedern. Darüber hinaus reklamiert er allein für diese Staaten „ein Recht auf Intervention, um Bürger solcher Staaten zu schützen, die massive Menschenrechtsverletzungen begehen“<sup>191</sup>. Einmischungen seien nicht nur erlaubt, wenn Menschenrechtsverletzungen vorliegen, sondern bereits dann, wenn diese „nach sorgsamer Einschätzung der Lage drohen“<sup>192</sup>. Gemeinsam mit *Thomas Franck* behauptet *Lillich* sogar, daß ein „Recht auf demokratische Regierungsweise“<sup>193</sup> im Entstehen begriffen sei. Hier befindet sich seine Befürwortung eines „gewaltabwehrenden, gewaltunterbindenden Interventionismus“<sup>194</sup> (*Kersting*) im Übergang

---

188 Vgl.: Abschnitt 4.3 dieser Studie.

189 Vgl.: Abschnitt 4.1 dieser Studie.

190 Lillich, Richard B.: *Kant und die Debatte über humanitäre Intervention im Völkerrecht der Gegenwart* (zit.: Lillich: *Kant und die Debatte.*), in: Dicke/Kodalle: *Republik und Weltbürgerrecht*, S. 215-225; hier: S. 222.

191 Lillich: *Kant und die Debatte*, a.a.O., S. 222.

192 Lillich: *Kant und die Debatte*, a.a.O., S. 223.

193 Lillich: *Kant und die Debatte*, a.a.O., S. 223.

194 Kersting, Wolfgang: *Bewaffnete Intervention als Menschenrechtsschutz. Philosophische Überlegungen zu einem kaum lösbaren Problem* (zit.: Kersting: *Bewaffnete Intervention.*), in: Merkel: *Der Kosovo-Krieg*, S. 187-231; hier: S. 221.

zum Plädoyer für einen „Promotionsinterventionismus“<sup>195</sup> (*Kersting*), welcher die Durchsetzung und Entfaltung von Demokratie und Menschenrechten aktiv befördern soll.

- *Weltbürgerrecht*: Insbesondere *Kants* Formulierung, wonach die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen übrigen gefühlt werde,<sup>196</sup> scheint auf den ersten Blick eine ergiebige Quelle für die Legitimation solcher Interventionen zu sein, die auf Schutz bzw. Wiederherstellung des Rechts gerichtet sind. Wenn nämlich eine andernorts begangene Rechtsverletzung auch in den republikanischen Staaten schmerzlich zu fühlen ist,<sup>197</sup> so könnte es sich um eine Lädierung derselben handeln, die allein das Recht auf Selbstverteidigung gestattet.<sup>198</sup>
- *Anarchie*: *Kant* selbst scheint das Interventionsverbot mit Blick auf anarchische Situationen zu lockern. Für ihn schafft Anarchie ausdrücklich einen Zustand, in welchem „Beistand zu leisten einem äußern Staat nicht für Einmischung in die Verfassung des andern [...] angerechnet werden könnte“<sup>199</sup>.
- *Ungerechter Feind*: Eine weitere sich anbietende Begründungsfigur wäre die des ‚ungerechten Feindes‘. Gegen ihn – so *Kant* – kenne das „Recht eines Staats [...] keine Grenzen“<sup>200</sup>. Als ungerechter Feind gilt „derjenige, dessen öffentlich (sei es wörtlich oder thätlich) geäußerter Wille eine Maxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedenszustand unter Völkern möglich“<sup>201</sup> wäre. Mit anderen Worten: Ein ungerechter Feind verletzte den kategorischen Imperativ in einer Weise, welche Frieden unmöglich machte. Diese Redefigur scheint auf die Bundesrepublik Jugoslawien zuzutreffen. Wer würde bestreiten wollen, daß extrem nationalistische und gewaltsam-repressive Politik zur allgemeinen Regel erhoben, die republikanische Verfaßtheit und damit nach *Kant* eine unverzichtbare Voraussetzung des ewigen Friedens unerreichbar machte?

### 6.1.2 Kritik

Die einzelnen Legitimationsmuster erweisen sich als problematisch:

---

195 Kersting: Bewaffnete Intervention, a.a.O., S. 221.

196 Vgl.: Abschnitt 5. dieser Studie.

197 Vgl.: Abschnitt 5. dieser Studie.

198 Vgl.: Abschnitt 4.2 dieser Studie.

199 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346.

200 Kant: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 349 (§ 60).

201 Kant: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 349 (§ 60).

- *Die NATO als Völkerbund bzw. kollektives Sicherheitssystem*: Die Argumentation, welche die NATO als Völkerbund im *Kant'schen* Sinne oder doch zumindest als kollektives Sicherheitssystem im herkömmlichen Verständnis begreift, übersähe zwei wichtige Sachverhalte: Erstens gesteht *Kant* dem Völkerbund, wie in der Friedensschrift skizziert, kein Interventionsrecht zu. Es handelt sich um einen lockeren Zusammenschluß freier und somit auch souveräner Staaten. Allerdings läßt *Kant* durchaus die Option auf eine Entwicklung des Bundes zu, wenn die Staaten ihm aus freien Stücken weitergehende Rechte zugestehen wollen.<sup>202</sup> Aber auch in diesem Falle bliebe ein Recht auf gewaltsame Intervention in die inneren Angelegenheiten eines Staates wegen dessen Qualität als einer moralischen Person weiterhin heikel.<sup>203</sup> Zweitens und vor allem scheiterte die oben entwickelte Argumentation an einer grundlegenden Fehlinterpretation des *Kant'schen* Völkerbunds und der Idee kollektiver Sicherheitssysteme: Bei beiden handelt sich um binnenorientierte Konstrukte, aus denen sich jenseits des Rechts auf Selbstverteidigung keinerlei Zwangsbefugnisse gegenüber Nichtmitgliedern ableiten lassen. An diesem Sachverhalt ändert auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nichts.<sup>204</sup> Die NATO-Luftangriffe lassen sich zum einen nicht unter Rückgriff auf die Argumentationsfigur des Völkerbunds bzw. des kollektiven Sicherheitssystems legitimieren: Denn der Washingtoner Vertrag<sup>205</sup> verbietet eine Interpretation der NATO als ein primär binnenwirksames, d.h. auf das Verhalten der Mitglieder gerichtetes System; die in Artikel 1 formulierte Verpflichtung zur friedlichen Beilegung untereinander bestehender Streitigkeiten wird nicht näher ausgeführt, geschweige denn operationalisiert. Die NATO ist als Bündnis geschaffen worden, um Aggressionen von Nichtmitgliedern wirksam abhalten bzw. abwehren zu können. Die tatsächliche und in ihrer Zulässigkeit umstrittene Erweiterung der Funktionen beziehen sich auf Gebiete außerhalb des NATO-Territoriums. Somit handelt es sich auch bei der ‚neuen‘ NATO definitiv nicht um einen Völkerbund im *Kant'schen* Sinne und auch nicht um ein originäres System kollektiver Sicherheit. Folglich lassen sich die Luftangriffe gegen Jugoslawien nicht als Aktionen eines Völkerbundes bzw. eines wirklichen Systems kollektiver Sicherheit legitimieren. Zum anderen ist die NATO mit ihren Luftangriffen aus

---

202 Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

203 Siehe unten.

204 Vgl.: Abschnitt 4.1 dieser Studie.

205 Vgl.: Nordatlantikvertrag. Vom 4. April 1949, in: Sartorius II (Dokument Nr. 55.)

eigenem Entschluß jenseits einer Selbstverteidigung gestattenden Situation aktiv geworden: Kein Bündnisstaat ist vom Nichtmitglied Jugoslawien angegriffen oder auch nur militärisch bedroht worden. Damit läßt sich auch die Selbstverteidigungsfunktion, die *Kant* dem Völkerbund bzw. seinen Mitgliedern im Falle eines externen Angriffs zugesteht, nicht aktivieren.<sup>206</sup>

- *Grundsätzliches Interventionsrecht für demokratische Staaten: Lillichs* Argumentation, welche demokratischen Staaten ein grundsätzliches Interventionsrecht zum Schutze der Menschenrechte zugesteht, erweist sich als nicht tragfähig: Erstens formuliert *Kant* das Interventionsverbot in einem der Präliminarartikel. Bei ihnen handelt es sich um Verbotsartikel, welche die unverzichtbaren Voraussetzungen jeglicher Friedensstiftung herstellen sollen. Sie sind mithin den Definitivartikeln zeitlich wie logisch vorgängig. Von einer notwendigen Kopplung der Geltung des Interventionsverbots mit den bereits verwirklichten Definitivartikeln kann somit keine Rede sein. Denkbar wäre bestenfalls eine relativierte Formulierung, wonach das Interventionsverbot nur zwischen solchen Staaten gelten solle, welche den Friedensvertrag entweder bereits unterzeichnet haben oder als künftige Unterzeichner in Frage kommen. Da aber der Völkerbund und damit auch der zugrundeliegende Friedensvertrag prinzipiell globale Gültigkeit beansprucht,<sup>207</sup> hebt sich die oben vorgeschlagene Relativierung selbst auf. Zweitens gründet das Interventionsverbot nach *Kant* in der Staatlichkeit als solcher, unabhängig von ihrer sonstigen Verfaßtheit.<sup>208</sup> Entscheidend ist hier dessen Rede vom Staat als einer moralischen Person.<sup>209</sup> Drittens gibt der Philosoph selbst eine Antwort auf die Frage, wie mit skandalösen Entwicklungen und großen Übeln (insbesondere Gesetzlosigkeit) in anderen Staaten umzugehen sei: Sie dienen ausschließlich der Warnung; Intervention bleibt verboten.<sup>210</sup> Viertens vertraut *Kant* auf den Geschichtsverlauf, welcher dem Recht zum vollen Durchbruch verhelfen wird.<sup>211</sup> Er lehnt jeglichen Einsatz von Gewaltmitteln zur Beschleunigung der historischen Tendenz und damit auch jede Art des Promotionsinterventionismus grundsätzlich ab.<sup>212</sup>

---

206 Vgl.: Abschnitt 4.3 dieser Studie.

207 Vgl.: Abschnitt 3.1 dieser Studie.

208 Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

209 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 344. – Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

210 Vgl.: *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346. – Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

211 Vgl.: Abschnitt 2. dieser Studie.

212 Vgl. u.a.: *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 352 f.

- *Weltbürgerrecht*: Auch die Argumentation, welche in der gefühlsmäßigen Beeinträchtigung republikanisch verfaßter Staaten durch andernorts verübte Menschenrechtsverletzungen einen legitimen Interventionsgrund erkennt, übersähe Grundlegendes: Erstens und insbesondere ignorierte sie *Kants* kategorisch formuliertes Verbot gewaltsamer Einmischungen in die *domaine réservé* einzelner Staaten.<sup>213</sup> Zweitens verkehrte sie die ursprüngliche Stoßrichtung des dritten Definitivartikels: Er räumt den europäischen Staaten – auch den republikanisch verfaßten – gerade nicht Handlungsfreiheit in der nichtdemokratischen Welt ein. Im Gegenteil setzt er ihrem Spielraum Grenzen, indem er sie auf hospitaless Verhalten verpflichtet.<sup>214</sup> Drittens lehnt *Kant* jegliche gewaltsame oder auch nur ruckartige (revolutionäre) Veränderung ab und betont den Grundgedanken „allmähliche[r] Reformen“<sup>215</sup>. Viertens wäre *Kants* ausdrückliche Feststellung zu erwähnen, daß das Beispiel der großen Übel selbst keine Läsion Unbeteiligter bewirke.<sup>216</sup> Damit hätte im Falle des Kosovo-Konflikts eine Situation gefehlt, welche nach *Kant* militärische Verteidigungsmaßnahmen erlaubt hätte.
- *Anarchie*: *Kants* Argumentation, wonach der Eingriff in eine anarchische Situation keine Verletzung der staatlichen Souveränität bewirkt, ist einerseits unmittelbar nachvollziehbar. Denn dort, wo keine Staatlichkeit (mehr) existiert, kann diese auch nicht verletzt werden. Andererseits jedoch stellt *Kant* mit Blick auf gewaltsame Sezessionskämpfe fest, daß solange dieser innere Streit noch nicht entschieden sei, jede Einmischung äußerer Mächte die „Rechte eines nur mit seiner innern Krankheit ringenden, von keinem andern abhängigen Volks“<sup>217</sup> verletze. Und nach Ende dieser Kämpfe entfielen wegen der Etablierung neuer bzw. Verfestigung alter Staatlichkeit ebenfalls das Recht zur Intervention. Gewaltsame Einmischung wäre dann nach *Kant* ausschließlich in einem jeglicher Staatlichkeit entbehrenden Zustand gestattet. Eine solche Situation hat es aber weder im Kosovo noch in der Bundesrepublik Jugoslawien gegeben.

---

213 Siehe oben.

214 Vgl.: Abschnitt 5. dieser Studie.

215 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 353 – Vgl.: Zanetti, Véronique: Widerstandsrecht und Interventionsrecht (zit.: Zanetti: Widerstandsrecht.), in: Kodalle, Klaus-Michael (Hrsg.): Der Vernunftfrieden. *Kants* Entwurf im Widerstreit. Mit Beitr. von Reinhardt Brandt u.a. Würzburg: Königshausen & Neumann, 1996. (Kritisches Jahrbuch der Philosophie; 1.) S. 119-131.

216 Vgl.: Abschnitt 4.2 dieser Studie.

217 *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 346.

- *Ungerechter Feind*: Der Rekurs auf die Figur des ‚ungerechten Feindes‘ übersähe etwas Wichtiges: Der ungerechte Feind ist nach *Kant* im wesentlichen eine Erscheinung des Naturzustands, in welchem ein jeder Staat in seiner eigenen Sache als Richter fungiert. Die Frage ist nun, ob die gegenwärtige Staatengemeinschaft den Naturzustand hinter sich gelassen habe. Sie impliziert eine weitere, nämlich die nach dem Maßstab, welcher den Grad des natürlichen oder gesetzlichen Zustands festzustellen erlaubt. Im Vergleich mit *Kants* Zeit, in der das Recht der Staaten zum Krieg nahezu ungebrochen und die Institutionalisierung der Völkergemeinschaft relativ gering gewesen ist, muß die gegenwärtige Situation als immenser Fortschritt angesehen werden: Die Staaten haben mit den Vereinten Nationen eine internationale Friedensagentur geschaffen, deren Charta ihnen die Androhung wie Anwendung militärischer Gewalt ausdrücklich verbietet. Dabei spielt es nur eine untergeordnete Rolle, daß die konkrete Organisation teilweise mit der Einrichtung eines ideellen Monopols legitimer Gewaltbarkeit, je nach Interpretation auch mit der Installierung eines Internationalen Gerichtshofs,<sup>218</sup> über die freie Föderation hinausweist, wie sie in der Friedensschrift skizziert ist. Schließlich verbietet *Kant* eine freiwillige Weiterentwicklung in Richtung Weltrepublik nicht ausdrücklich. Teilweise bleibt die UNO auch hinter seinen Vorgaben zurück: Zahlreichen Mitgliedern fehlt eine republikanische Verfassung. Dennoch besitzt auch dieser Einwand nur untergeordnete Bedeutung. Schließlich geht es *Kant* weder um eine Realutopie noch um eine Prognose, sondern um die philosophische Begründung des ewigen Friedens und seiner Ermöglichungsbedingungen.<sup>219</sup> Daß die Geschichte der internationalen Friedensorganisation einen im Detail abweichenden Verlauf genommen hat, dürfte daher nicht weiter ins Gewicht fallen. *Summa summarum* hat die internationale Staatengemeinschaft zwar den ewigen Frieden, der ja als regulative Idee notwendig unvollständig bleiben muß, nicht erreicht, aber spätestens mit der Gründung der Vereinten Nationen den Naturzustand genauso hinter sich gelassen, wie es *Kant* für seinen Völkerbund behauptet hat.<sup>220</sup> Daher trägt die Argumentationsfigur des ‚ungerechten Feinds‘ nicht zur Legitimation des Bombenkrieges bei. Hier stellt sich aber die Frage, ob durch bestimmte Entwicklungen das Stadium des Rechtszustands teilweise außer Kraft gesetzt werden könnte. Dies wird von *Kersting* behauptet:

---

218 Vgl.: Abschnitt 3.1 dieser Studie.

219 Vgl.: Abschnitt 3.2.1 dieser Studie.

220 Vgl.: Abschnitt 3.1 dieser Studie.



„Der *hostis iniustus* bewirkt eine Wiederentstehung des rechtsfreien Naturzustands aus der Machtfülle des Staates heraus, benutzt das Gewaltmonopol zur Produktion mörderischer, regelloser Gewalt; er ist darum die absolute Perversion des Rechtsgedankens überhaupt und entschieden zu bekämpfen.“<sup>221</sup> (Herv. im Original) In einen solchen Falle, so ließe sich argumentieren, wäre nicht nur das Territorium des ungerechten Feindes ein Ort des Naturzustands, sondern dieser kehrte auch in den Beziehungen der anderen Staaten zum ungerechten Feind wieder, denn dieser lädierte seine Nachbarn allein durch die Gesetzlosigkeit seiner Existenz.<sup>222</sup> Der *statu iniusto* wiederum bekräftigte das Recht der Staaten, den Feind zu nötigen, mit ihnen in einen gesetzlichen Zustand zu treten oder aus der Nachbarschaft zu weichen, wobei letzteres in einer staatlich saturierten Umwelt nicht machbar erscheint. Träfe *Kerstings* Interpretation zu, so wäre sie eine mögliche Rechtfertigungsquelle auch für den Militäreinsatz der NATO als ein nach *Kant* zulässiger Nötigungskrieg, sofern es sich bei der Regierung in Belgrad tatsächlich um einen ‚ungerechten Feind‘ im beschriebenen Sinne gehandelt hätte. Allerdings ließen sich auch hier berechnete Einwände formulieren: *Kant* selbst bestreitet in seiner Friedensschrift das Recht der Staaten auf gewalttätige Einmischung in einen anderen Staat ausdrücklich auch für den Fall, daß dessen Volk sich im Stadium der Gesetzlosigkeit und damit letztlich im Naturzustand befindet.<sup>223</sup> Seine sichtbaren Folgen interpretiert er als der Warnung dienendes Beispiel großer Übel.<sup>224</sup> Diese Widerrede gegen die Legitimationsfigur des ungerechten Feinds läßt sich durch einen weiteren Argument stützen: Auch im Falle der Anarchie, die ja gerade durch den Zustand der Gesetzlosigkeit und damit auch der Abwesenheit einer Recht garantierenden staatlichen Instanz gekennzeichnet ist, äußert sich der Königsberger Philosoph über ein Interventionsrecht zumindest nicht eindeutig.<sup>225</sup> *Hajo Schmidt* verweist auf ein zusätzliches Problem in *Kerstings* Interpretation, nämlich deren immanente Ambivalenz: Einerseits machte sie die „Kantische Interventionsposition in sich stimmig“,<sup>226</sup> andererseits drohte sie „den

---

221 Kersting: *Bewaffnete Intervention*, a.a.O., S. 215.

222 Vgl.: *Kant: Zum ewigen Frieden*, a.a.O., S. 349 (Anm. \*). – Vgl.: Abschnitt 3.1. dieser Studie.

223 Vgl.: *Kant: Zum ewigen Frieden*, a.a.O., S. 346. – Vgl.: Abschnitt 3.1 dieser Studie.

224 Vgl.: *Kant: Zum ewigen Frieden*, a.a.O., S. 346.

225 Siehe oben.

226 Schmidt, Hajo: *Menschenrecht und militärische Gewalt. Zur ethischen Problematik „humanitärer Intervention“* (zit.: Schmidt: *Menschenrecht.*), in: Debiel, Tobias/Nuscheler, Franz (Hrsg.): *Der neue Interventionismus. Humanitäre Einmischung*

Intervenierenden mit den *iustae causae* der von Kant doch bekämpften *bellum-iustum*-Doktrin zu versehen<sup>227</sup>.

Allerdings erwähnt *Kant* einen Fall, der auch jenseits des Naturzustands den Feind zum ‚ungerechten‘ machte. Ein derartiger Vorgang erfolgte durch eine „Verletzung öffentlicher Verträge, von welcher man voraussetzen kann, daß sie die Sache aller Völker betrifft, deren Freiheit dadurch bedroht wird, und die dadurch aufgefordert werden, sich gegen einen solchen Unfug zu vereinigen und ihm die Macht dazu zu nehmen“<sup>228</sup>. Hier berührt sich die Gegenargumentation mit der vorangegangenen zum Weltbürgerrecht: Eine Verletzung öffentlicher Verträge, welche von den anderen Völkern lediglich gefühlt würde, ohne deren freie Existenz konkret zu bedrohen, vermöchte den Einsatz militärischer Gewalt nach *Kant* nicht zu rechtfertigen. Zweifelsohne haben viele Menschen mit den Opfern der Gewalt im Kosovo (und auch anderswo) gelitten, ihre unmittelbare Existenz blieb davon aber unberührt. Die Situation im Kosovo wäre nach *Kant* wohl nichts mehr, aber auch nichts weniger gewesen als ein der Warnung dienendes Beispiel großen Übels,<sup>229</sup> das im äußersten Fall gewaltfreie, nicht nötigende Formen der Einmischung gestattet hätte.

Keines der möglichen Legitimationsmuster läßt sich mithin problemlos auf die Kosovo-Intervention der NATO anwenden: Die Interpretation der NATO als Völkerbund im *Kant'schen* Sinne bzw. als wirkliches kollektives Sicherheitssystem basiert auf einem grundlegenden Mißverständnis beider Konzeptionen. Die Reklamierung eines Interventionsrechts für demokratische Staaten scheitert ebenso wie die Argumentation mit Hilfe des Weltbürgerrechts an *Kants* strikter Formulierung des Interventionsverbots. Die Figur der Anarchie und die des ungerechten Feinds stellen zwar die Legitimationsmuster dar, mit denen sich die Luftangriffe der NATO gegen Jugoslawien am ehesten rechtfertigen ließen. Allerdings bestehen hier überaus wichtige Gegeneinwände, die in ihrem Kerngehalt ebenfalls auf das strikte Interventionsverbot verweisen. Dieses gälte nach *Kant* auch für den Völkerbund, wie er in der Friedensschrift skizziert worden ist. Letztlich spiegelt sich in *Kants* ambivalenten Formulierungen zur Anarchie wie zum ungerechten Feind das

---

zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Mit einem Vorwort von Johannes Rau. Bonn: Dietz, 1996. (Eine Welt – Texte der Stiftung Entwicklung und Frieden; 1.) S. 103-126; hier S. 116.

227 Schmidt: Menschenrecht, a.a.O., S. 116.

228 Kant: Die Metaphysik der Sitten, a.a.O., S. 349 (§ 60).

229 Vgl.: Abschnitt 4.2 dieser Studie.

Spannungsverhältnis wider, das die gesamte Schrift durchzieht: nämlich die Souveränität des Nationalstaats und dessen einer moralischen Person vergleichbaren Qualität auf der einen Seite und die Einsicht in die friedenspolitisch unter Umständen sinnvolle Zwangsbefugnis auf der anderen Seite. Ausschließlich in einer Staatlichkeit vollkommen entbehrenden Situation wäre nach *Kant* ein gewaltsames Eingreifen eindeutig erlaubt. Folglich hätten sich im Falle des Kosovos die Staaten wohl auch dann auf gewaltfreie Formen der Einmischung beschränken müssen, wenn diese nicht das gewünschte Ergebnis gezeitigt hätten. Dennoch bietet das *Kant'sche* Modell zwei Auswege aus dieser mißlichen Situation an:

- *Reformpflicht*: *Kant* hat nicht nur gewaltsame innerstaatliche wie zwischenstaatliche Veränderungen abgelehnt, sondern in Erfüllung des ersten Definitivartikels die Regierungen zur republikanischen Reform verpflichtet. Diese wäre ihr geschuldeter Beitrag zum ewigen Frieden, den sie durch den endzweckmäßigen Mechanismus der Natur notfalls auch gegen ihren Willen würden leisten müssen. Diese Argumentation stimmt mit *Kants* historischem Optimismus überein.
- *Weiterentwicklung des Völkerbundes*: Bei *Kant* konkurrieren zwei ‚Paradigmen‘: die Weltrepublik einerseits, die nationalstaatliche Souveränität andererseits.<sup>230</sup> In der Friedensschrift hat *Kant* sich zugunsten des letztgenannten Paradigmas entschieden. Allerdings muß die hier skizzierte freie Föderation nicht zwingend als institutionelle Vollendung der Friedensorganisation angesehen werden. Vielmehr wären weitere Entwicklungen in Richtung Völkerstaat bzw. Weltrepublik zulässig, sofern die Staaten sich freiwillig so entschieden. Unterhalb dieser Schwelle wäre somit eine normative wie institutionelle Ausstattung des Friedensbunds denkbar, die letzterem unter bestimmten Bedingungen das Recht wie die Fähigkeit zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten zugestünde. Gleichwohl bliebe diese Option, in welcher die Staaten nicht nur äußere, sondern auch innere Souveränitätsrechte bzw. deren Ausübung an den Friedensbund übertragen, wegen der *Kant'schen* Konstruktion des Staats als einer moralischen Person äußerst problematisch.<sup>231</sup> Die Option einer mit Zwangsgewalt versehenen Föderation korrespondierte mit *Kants* anthropologischem Pessimismus, der danach verlangt, den Auswirkungen der böartigen menschlichen Natur aktiv Grenzen zu setzen. Übertragen auf die heutige Situation könnte es sich dabei nur um die Vereinten

---

230 Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

231 Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

Nationen handeln. Wenn überhaupt, dann wäre *sie* nach *Kant* zur Einnischung berufen gewesen – und zwar ausschließlich dann, wenn die Staaten ihr dieses Recht freiwillig zugestanden hätten. Eine solche Ermächtigung läßt sich aber nicht eindeutig aus der UNO-Charta herauslesen. Schließlich bestreitet sie in Artikel 2 Absatz 7 den Vereinten Nationen ausdrücklich das Eingriffsrecht in innere Angelegenheiten ihrer Mitglieder. Allerdings bleiben Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII durch diesen Grundsatz unberührt. Letztlich steht dem Sicherheitsrat gemäß Artikel 39 ohne Einschränkung die Kompetenz zu, „eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung“<sup>232</sup> festzustellen. Seit einiger Zeit macht er auch von der Möglichkeit Gebrauch, innerstaatliche Entwicklungen als Friedensgefährdungen einzustufen – so etwa die Flüchtlingsbewegungen der kurdischen Bevölkerung im Norden Iraks. Folglich erweist sich eine Interpretation der Charta, welche dem Sicherheitsrat – und nur ihm – das Recht zur humanitären Intervention einräumt, als zwar möglich, nicht jedoch als alternativlos eindeutig. Damit wäre nach *Kant* auch eine gewaltsame Intervention der UNO in den Kosovo-Konflikt keine zufriedenstellende Lösung gewesen. Hierzu hätte es weiterer Klarstellungen bedurft. In Übereinstimmung mit *Kants* Friedensdenken hätte wohl im idealistischen Vertrauen auf den historischen Verlauf für den strikten Verzicht auf gewaltsame Intervention plädiert werden müssen.

## 6.2 Habermas' Reformulierung des Kant'schen Weltbürgerrechts

Jürgen Habermas dient das *Kant'sche* ‚Weltbürgerrecht‘ offensichtlich als Wahrnehmung strukturierendes Paradigma, wenn er den Bombenkrieg der NATO als „Sprung auf dem Weg des klassischen Völkerrechts der Staaten zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft“<sup>233</sup> interpretiert. Dabei weist *Habermas'* Argumentation über den Einzelfall hinaus. Sie legitimiert nicht nur die NATO-Luftangriffe, sondern auch künftige ähnlich gelagerte militärische Operationen im voraus, sofern sie nicht zum durchgängigen Handlungsmuster geraten. Denn *Habermas* fordert lediglich, die Selbstermächtigung der NATO dürfe nicht zum Regelfall werden.<sup>234</sup>

---

232 UNO-Charta, a.a.O., Artikel 39.

233 Habermas, Jürgen: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral (zit.: Habermas: Bestialität und Humanität.), in: Merkel: Der Kosovo-Krieg, S. 51-65; hier: S. 53.

234 Vgl.: Habermas: Bestialität und Humanität, a.a.O., S. 65. – Mit Blick auf den Krieg der USA gegen den Terror argumentiert Habermas im Grundsatz genauso wie hinsichtlich der NATO-Luftangriffe gegen Jugoslawien, setzt aber im Detail einen kritischeren

Auch wenn er in diesem Aufsatz den Bezug zu *Kant* nicht ausdrücklich herstellt, tritt er doch in der Denkfigur des ‚Weltbürgerrechts‘ unmißverständlich hervor. Dieses Urteil läßt sich durch ein weiteres Indiz stützen: So beschreibt *Habermas* in einem früheren Beitrag (1996),<sup>235</sup> der sich ausdrücklich mit der Frage nach der aktuellen Bedeutung des *Kant’schen* Friedenstraktats beschäftigt, den besonderen Charakter derjenigen Kriege, welche von demokratischen Staaten geführt werden.<sup>236</sup> Dies stellt gleichsam einen allgemeinen Vorgriff auf seine später für den Kosovo-Krieg spezifizierte Argumentation dar.

### 6.2.1 Darstellung

Wie kommt *Habermas* zu seiner Position? Bei Beantwortung dieser Frage sind drei Aspekte zu berücksichtigen: erstens der Stellenwert, den er dem Weltbürgerrecht innerhalb des *Kant’schen* Friedenssystems zuweist, zweitens seine Auffassung von der Notwendigkeit einer Reformulierung des Weltbürgerrechts im allgemeinen sowie drittens seine Einschätzung des Kosovo-Konflikts im besonderen.

- *Aufwertung des Weltbürgerrechts innerhalb des Kant’schen Rechtssystems:* *Habermas* meint bei *Kant* eine Höherbewertung des Weltbürgerrechts gegenüber dem Völkerrecht erkennen zu können, wenn er feststellt: „[N]eben das staatliche Recht und *an die Stelle* des Völkerrechts tritt, und das ist die folgenreiche Innovation, das Recht der Weltbürger“<sup>237</sup> (Herv. SJ). Er unterstellt *Kant*, das Völkerrecht als zu überwindendes „Recht im Naturzustand“<sup>238</sup> und damit als bloßes Durchgangsstadium zum Weltbürgerrecht als dem eigentlichen Recht begriffen zu haben. Erst mit Eintritt in dieses Stadium wäre nach *Kant* der Naturzustand „definitiv beende[t]“<sup>239</sup> – so *Habermas*’ Interpretation.
- *Notwendigkeit einer Reformulierung des Kant’schen Weltbürgerrechts:* *Habermas* kommt zu dem Schluß, „daß Kants Idee des weltbürgerli-

---

Akzent – vgl.: ders: Fundamentalismus und Terror. Antworten auf Fragen zum 11. September 2001, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 2/2002, S. 165-178.  
235 Vgl.: *Habermas*, Jürgen: Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von zweihundert Jahren (zit.: *Habermas*: Kants Idee.), in: *Bohmann/Lutz-Bachmann*: Frieden durch Recht, S. 7-24.  
236 Vgl.: Abschnitt 6.2.1 dieser Studie.  
237 *Habermas*: Kants Idee, a.a.O., S. 7.  
238 *Habermas*: Kants Idee, a.a.O., S. 9.  
239 *Habermas*: Kants Idee, a.a.O., S. 9.

chen Zustandes [...] reformuliert werden muß<sup>240</sup>. Als Grund nennt er die „gründlich veränderte Weltlage“<sup>241</sup>. Zum einen sind seines Erachtens die Prämissen, auf denen *Kant* seine Hoffnung auf die Verwirklichung des Völkerbunds gründet, widerlegt: nämlich erstens die grundsätzlich friedliche Natur von Republiken durch den Nationalismus, zweitens die vergemeinschaftende Kraft des Welthandels durch die Entwicklung zum Kapitalismus (bzw. Imperialismus) sowie drittens die Funktion der bürgerlichen Öffentlichkeit durch die Bedingungen der modernen Mediengesellschaft mit all ihren Manipulationsmöglichkeiten.<sup>242</sup>

Zum anderen sieht *Habermas* in den historischen Entwicklungen dialektisch Ansatzpunkte für eine „zeitgemäß reformulierte Konzeption des Weltbürgerrechts“<sup>243</sup>. Erstens verweist er auf den empirisch gehärteten – theoretisch dennoch prekären – Sachverhalt, daß Demokratien sich zumindest untereinander „weniger bellizistisch“<sup>244</sup> verhalten. Aus dieser Erkenntnis zieht *Habermas* eine für seine Argumentation wichtige Konsequenz: „In dem Maße, wie die universalistischen Wertorientierungen einer an freiheitliche Institutionen gewöhnten Bevölkerung auch die äußere Politik prägen, verhält sich ein republikanisches Gemeinwesen zwar nicht insgesamt friedlicher, aber die Kriege, die es führt, haben einen anderen Charakter. [...] Der Einsatz militärischer Gewalt ist nicht mehr ausschließlich durch eine wesentlich partikularistische Staatsraison bestimmt, sondern auch durch den Wunsch, die internationale Ausbreitung nicht-autoritärer Staats- und Regierungsformen zu fördern.“<sup>245</sup> Im Gesamtkontext der Schrift läßt sich diese Passage als eine implizite Legitimierung oder zumindest Duldung eines Promotionsinterventionismus zugunsten von Demokratie und Menschenrechten lesen. Zweitens unterhöhlten im wirtschaftlichen Bereich nichtstaatliche Akteure (z.B. transnationale Unternehmen, international einflußreiche Privatbanken) die formal zugestandene nationalstaatliche Souveränität. In der Folge verschwämme die für souveräne Staaten konstitutive Grenze zwischen Innen- und Außenpolitik.<sup>246</sup> Drittens bildete sich infolge mehrerer UNO-Konferenzen (z.B. über Ökologie, Bevölkerungswachstum) zumindest eine „temporär erzeugte, themenspe-

---

240 Habermas: Kants Idee, a.a.O., S. 17.

241 Habermas: Kants Idee, a.a.O., S. 17.

242 Vgl.: Habermas: Kants Idee, a.a.O., S. 11-17.

243 Habermas: Kants Idee, a.a.O., S. 11.

244 Habermas: Kants Idee, a.a.O., S. 12.

245 Habermas: Kants Idee, a.a.O., S. 12.

246 Vgl.: Habermas: Kants Idee, a.a.O., S. 14 f.

zifische Aufmerksamkeit“<sup>247</sup> einer Weltöffentlichkeit zu globalen Fragen heraus.

Auf dieser Grundlage unterbreitet *Habermas* drei Reformulierungsvorschläge: Erstens müßte das weiterentwickelte Weltbürgerrecht die Staaten binden. Dazu gehörte auch eine entsprechende Zwangsbefugnis der Völkergemeinschaft. Zweitens wäre *Kants* Konstruktion der weltbürgerlichen Vereinigung als Föderation von Staaten zugunsten der Konstruktion einer Föderation von Weltbürgern zu korrigieren: „Die Pointe des Weltbürgerrechts besteht [...] darin, daß es über die Köpfe der kollektiven Völkerrechtssubjekte hinweg auf die Stellung der individuellen Rechtssubjekte durchgreift und für diese eine nicht-mediatisierte Mitgliedschaft in der Assoziation freier und gleicher Weltbürger begründet“<sup>248</sup>. Drittens votiert *Habermas* für einen Friedensbegriff, der weiter gespannt ist als der rein negative Friedensbegriff, den er *Kant* – in allerdings problematischer Weise<sup>249</sup> – unterstellt. Dieser sei „nicht nur wegen der Entgrenzung der Kriegführung unbefriedigend, sondern vor allem wegen des Umstandes, daß die Entstehung von Kriegen gesellschaftliche Ursachen hat.“<sup>250</sup>

- *Legitimation des Kosovokrieges*: Das allgemeine Plädoyer für eine Reformulierung des Weltbürgerrechts stellt die Hintergrundfolie für *Habermas'* Begründung des Kosovokrieges der NATO dar. Dabei basiert seine Argumentation auf mehreren Unterstellungen: Erstens interpretiert er die Lage im Kosovo als „Massenverbrechen“ infolge „terroristische[r] Zweckentfremdung staatlicher Gewalt“<sup>251</sup> – eine Einschätzung, die er empirisch zu stützen versucht: „Von Mord, Terror und Vertreibung waren im Kosovo schon in den Monaten vor dem Beginn der Luftangriffe etwa 300.000 Personen betroffen. Inzwischen liefern die Bilder [...] Evidenzen für eine von langer Hand geplante ‚ethnische Säuberung‘.“<sup>252</sup> Dieser Plan ist vom deutschen Verteidigungsminister *Rudolf Scharping* als ‚Operation Hufeisen‘

---

247 Habermas: *Kants Idee*, a.a.O., S. 16.

248 Habermas: *Kants Idee*, a.a.O., S. 20.

249 Kant geht es in seiner *Friedensschrift* zwar primär um die Abschaffung des Kriegs und damit um den negativen Frieden. Allerdings zielt er auf einen nachhaltigen negativen Frieden, der ohne zusätzliche Elemente, welche der Sphäre des positiven Friedens zugewiesen werden können (Demokratie und Integration), nicht erreichbar ist.

250 Habermas: *Kants Idee*, a.a.O., S. 23.

251 Habermas: *Bestialität und Humanität*, a.a.O., S. 60.

252 Habermas: *Bestialität und Humanität*, a.a.O., S. 54.

bezeichnet worden.<sup>253</sup> Zweitens behauptet *Habermas* die völkerrechtliche Legitimität einer von demokratischen Staaten im Namen des Weltbürgerrechts und eben nicht im Dienste des staatlichen Selbstverteidigungsrechts erbrachten Nothilfe.<sup>254</sup> Zur Begründung dieser These bedient er sich zweier Argumentationshilfen: Zum einen behauptet er das Fehlen eines „funktionierende[n] Sicherheitsrat[s]“<sup>255</sup>. Zum anderen spricht er diesem ausdrücklich ein Gewaltmonopol ab.<sup>256</sup> Drittens unterstellt er den NATO-Staaten, insbesondere den USA, weltbürgerliche Ambitionen. So schreibt *Habermas* mit Blick auf die Militärintervention sowohl vom „Dilemma, so handeln zu müssen, als gäbe es schon den voll institutionalisierten weltbürgerlichen Zustand, den zu befördern die Absicht ist“<sup>257</sup> als auch vom „prekären Übergang von der klassischen Machtpolitik zu einem weltbürgerlichen Zustand über die Gräben eines [...] auch mit Waffen ausgetragenen Konflikts“<sup>258</sup>.

### 6.2.2 Kritik

Gegen jedes der *Habermas'schen* Argumente läßt sich begründeter Einspruch erheben:

- *Aufwertung des Weltbürgerrechts innerhalb der Kant'schen Friedensschrift*: *Habermas* ist einen überzeugenden Beleg für seine starke These, *Kant* wolle das Völkerrecht letztlich durch das Weltbürgerrecht überwinden, schuldig geblieben. Die entsprechende Beweisführung wäre auch kaum möglich gewesen. Denn eine Aufhebung des Völkerrechts wäre erst mit der Überwindung der völkerrechtlichen Subjektivität der Staaten in einer vollständig durchgesetzten Weltrepublik möglich. Solange Staaten als Völkerrechtssubjekte existieren, hat das Völkerrecht bei *Kant* seinen unverzichtbaren Stellenwert. Erst der Dreiklang aus Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht macht das

---

253 Vgl.: Vertreibung der Kosovo-Albaner mit der „Operation Hufeisen“ – Darstellung des Bundesministeriums der Verteidigung, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22. April 1999.

254 Vgl.: *Habermas: Bestialität und Humanität*, a.a.O., S. 64.

255 *Habermas: Bestialität und Humanität*, a.a.O., S. 60.

256 So schreibt *Habermas*: „Die Vereinten Nationen verfügen noch nicht über eigene Streitkräfte, [...] geschweige denn über ein Gewaltmonopol.“ – *Habermas: Kants Idee*, a.a.O., S. 19.

257 *Habermas: Bestialität und Humanität*, a.a.O., S. 63.

258 *Habermas: Bestialität und Humanität*, a.a.O., S. 64 f.



Rechtssystem komplett.<sup>259</sup> In *Habermas'* Rede spiegelt sich weniger der Versuch einer werkkonformen Weiterentwicklung der Friedensschrift als vielmehr der Wunsch nach einer weltgesellschaftlichen Wende des gegenwärtigen Rechtssystems wider. Diesem Anliegen verleiht *Ulrich Beck* in seiner Forderung nach einem Paradigmenwechsel expliziter als *Habermas* Ausdruck: „An die Stelle des in der nationalstaatlichen ersten Moderne geltenden Grundsatzes *Völkerrecht bricht Menschenrecht* tritt der [...] weltgesellschaftliche Grundsatz *Menschenrecht bricht Völkerrecht*.“<sup>260</sup> (Herv. im Original).

- *Reformulierung des Kant'schen Weltbürgerrechts*: Grundsätzlich ist gegen Reformulierungsversuche des *Kant'schen* Weltbürgerrechts insofern nichts einzuwenden, als auch *Kant* für die sukzessive Annäherung an den ewigen Frieden durch die stete Vervollkommnung der jeweiligen Rechtsbereiche plädiert. Da für *Kant* Recht konzeptionell mit Zwangsbefugnis verbunden ist, läßt sich auch eine entsprechende Ausstattung des Weltbürgerrechts begründen, wie dies *Habermas* einklagt.<sup>261</sup> Voraussetzung bleibt jedoch, daß die Staaten als moralische Personen aus freien Stücken entsprechende Souveränitätsrechte bzw. deren Ausübung einer dazu legitimierten Instanz übertragen. Hierbei kann es sich letztlich nur um den gegenüber der Friedensschrift weiterentwickelten Völkerbund handeln. Staaten hingegen muß nach *Kant* eine solche Kompetenz vorenthalten werden. Schließlich äußert sich nach seiner Auffassung die menschliche Börsartigkeit gerade „im freien Verhältnis der Völker unverhohlen“<sup>262</sup>. Nur der Völkerbund bietet in dieser Sichtweise die höchstmögliche Gewähr gegen den Mißbrauch zugestandener Zwangsbefugnis. Hinzu kommt die Problematik der *Kant'schen* Idee des ursprünglichen Vertrags, aus dem allein sich eine legitime Zwangsbefugnis eines Oberen gegenüber einem Unteren ergibt.<sup>263</sup> Da sich Staaten aber zueinander als Gleichrangige verhalten, dürfen sie nach *Kant* einander weder zwingen noch bestrafen. Ausdrücklich stellt er fest, daß „zwischen Staaten [...] sich kein Bestrafungskrieg (*bellum punitivum*) denken läßt (weil zwischen ihnen kein Verhältnis eines Oberen zu einem Untergebenen statt findet)“<sup>264</sup> (Herv. im Original). Einmischungen

---

259 Vgl.: Abschnitt 5. dieser Studie.

260 Beck, Ulrich: Über den postnationalen Krieg, in: Merkel: Der Kosovo-Krieg, S. 232-241; hier: S. 234.

261 Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

262 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 355.

263 Vgl.: Abschnitt 3.2.2 dieser Studie.

264 Kant: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 347.

eines Staats in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staats beschädigten darüber hinaus dessen Existenz als einer moralischen Person.<sup>265</sup>

Nicht *Habermas'* Plädoyer für ein sanktionsbewehrtes Weltbürgerrecht als solches erweist sich somit als problematisch, sondern dessen Kontextualisierung: Erstens spielt der Philosoph das Weltbürgerrecht gegen das bis zum Verschwinden marginalisierte Völkerrecht aus. Zweitens ist er bereit, Promotionsinterventionismus zumindest dann zu dulden, wenn dieser der Durchsetzung von Menschenrechten und Demokratie dient. *Kant* hingegen lehnt jegliche gewaltsame Beschleunigung historischer Tendenzen kategorisch ab.<sup>266</sup>

- *Legitimation des Kosovokriegs: Habermas'* Argumente für die Legitimation des Kosovokrieges sind problematisch bzw. umstritten.<sup>267</sup> Gegen *Habermas'* erste Behauptung, Belgrad hätte die Vertreibungen der Kosovaren von langer Hand vorbereitet, ließe sich gemeinsam mit *Heinz Loquai* begründeter Einspruch erheben. *Loquai* äußert aufgrund zahlreicher Widersprüche in der Beweisführung des deutschen Verteidigungsministers Zweifel an der Existenz eines ‚Hufeisenplans‘.<sup>268</sup> Zwar sind die Flüchtlingszahlen, welche *Habermas* anführt, als solche unstrittig, nicht jedoch deren Bewertung bzw. deren Begründungsfunktion für den Krieg: Nach *Reinhard Mutz* hätten die im Vorfeld der Luftangriffe anzutreffenden Binnenflüchtlinge meist nur kurzfristig ihre Wohnungen verlassen, um sich vor Kampfhandlungen in Sicherheit zu bringen: „Von einer Massenvertreibung aus dem Kosovo hinaus, wie sie nach Eröffnung des Luftkrieges massiv einsetzte, kann für die Zeit davor keine Rede sein.“<sup>269</sup> *Mutz* sieht diese Einschätzung zusätzlich durch den Sachverhalt bestätigt, daß anfänglich kein Politiker der kriegführenden Staaten die Rückkehr der Vertriebenen unter die zu erreichenden Ziele gereiht habe.<sup>270</sup> Aber nicht nur *Habermas'* Bewertung der Flüchtlingszahlen, sondern auch dessen einseitige Schuldzuweisung, welche allein die jugoslawische Regierung

---

265 Vgl.: *Kant*: Zum ewigen Frieden, a.a.O., S. 344.

266 Vgl.: *Zanetti*: Widerstandsrecht, a.a.O.

267 Im folgenden kann es nicht darum gehen, die ‚Wahrheit‘ herauszufinden. Ein solches Vorhaben würde den Rahmen dieser Studie sprengen.

268 Vgl.: *Loquai, Heinz*: Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg. Die Zeit von Ende November 1997 bis März 1999. Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2000. (Demokratie, Sicherheit, Frieden; 129.) S. 138-144.

269 *Mutz, Reinhard*: Den Krieg gewonnen, den Frieden verfehlt – Das Debakel der Kosovo-Intervention (zit.: *Mutz*: Den Krieg gewonnen.), in: *Friedensgutachten 2000*. Hrsg. von *Ulrich Ratsch* u.a. Münster: Lit, 2000, S. 53-63; hier: S. 56.

270 Vgl.: *Mutz*: Den Krieg gewonnen, a.a.O., S. 54.

für die Mißstände verantwortlich macht, ließe sich unter Verweis auf eine Lageeinschätzung des deutschen Verteidigungsministerium mit Stand vom 23. März 1999 kritisieren. Dort heißt es: „Das Anlaufen einer koordinierten Großoffensive der serbisch-jugoslawischen Kräfte gegen die UCK im Kosovo kann bislang nicht bestätigt werden. [...] Die UCK ihrerseits wird wahrscheinlich weiter versuchen, durch die bekannten *Hit-and-Run*-Aktionen die serbisch-jugoslawischen Kräfte zu massiven Reaktionen zu provozieren in der Hoffnung, daß diese in ihren Ergebnissen hinsichtlich Zerstörungen und Flüchtlingen ein Ausmaß annehmen, das sofortige Luftschläge der NATO heraufbeschwört.“<sup>271</sup> (Herv. im Original).

Auch *Habermas'* zweites Begründungsmuster, welches die Militärationen als legitime Nothilfe im Namen der Menschenrechte ausweist, läßt sich mit gutem Grund bestreiten. Zum einen könnte die Charakterisierung der NATO-Luftangriffe als Akte der Nothilfe mit dem Argument widerlegt werden, Nothilfe müsse unmittelbar auf die Unterbindung der Gewalthandlungen zielen. Luftangriffe wie die der NATO lassen sich bestenfalls als indirekte Strategie qualifizieren, die menschenrechtliche Verbrechen durch Schwächung bzw. Eliminierung des mutmaßlichen Drahtziehers beenden will. Sie nehmen eine Intensivierung der Gewaltakte wissentlich oder fahrlässig zumindest vorübergehend in Kauf. Nach *Reinhard Merkel* steht aber außer Zweifel, „daß eine gewaltsame Nothilfe, die das Elend der Beschützten vergrößert, untauglich und damit Unrecht ist“<sup>272</sup>. Er qualifiziert daher die Luftangriffe der NATO weder als Nothilfe noch als humanitäre Intervention, sondern als verbotenen „Nötigungskrieg“<sup>273</sup>. *Georg Meggle* setzt der *Habermas'schen* „geschichtsphilosophischen Überhöhung der Kosovo-Intervention“<sup>274</sup> (*Schmidt*) einen konkreten Kriterienkatalog zur Ermittlung der moralischen Rechtfertigbarkeit humanitärer Interventionen entgegen. Diesen wendet er auf den Kosovokrieg an und kommt dabei zu einem insgesamt negativen

---

271 Zit. nach: Mutz: Den Krieg gewonnen, a.a.O., S. 62.

272 Merkel, Reinhard: Das Elend der Beschützten. Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der sog. Humanitären Intervention und die Verwerflichkeit der NATO-Aktion im Kosovo-Krieg (zit.: Merkel: Das Elend der Beschützten.), in: ders.: Der Kosovo-Krieg, S. 66-98; hier: S. 70 f.

273 Merkel: Das Elend der Beschützten, a.a.O., S. 75.

274 Schmidt, Hajo: Macht und Moral im Krieg, in: Becker, Johannes M./Brücher, Gertud (Hrsg.): Der Jugoslawienkrieg – eine Zwischenbilanz. Analyse über eine Republik im raschen Wandel. Mit Beitr. von Johannes M. Becker u.a. Münster: Lit, 2001. (Schriftenreihe zur Konfliktforschung; 23.) S. 101-122; hier: S. 113.

Ergebnis.<sup>275</sup> Auch die Rede vom abwesenden Sicherheitsrat erfährt Widerspruch: *Norman Paech* verweist auf mehrere (unterschiedlich erfolgreiche) Interventionen der Vereinten Nationen (z.B. Irak, Somalia, Haiti), welche die „Handlungsfähigkeit des Sicherheitsrats auch in Fällen schwerer Menschenrechtsverbrechen wie Völkermord und ethnische Säuberungen“<sup>276</sup> beweise. Im Falle des drohenden Völkermords in Ruanda hat der UNO-Sicherheitsrat einen Beschluß zur Entsendung von 5.500 Blauhelmen gefaßt, dessen Umsetzung jedoch an der Weigerung der Mitglieder gescheitert ist, die entsprechenden Kapazitäten zur Verfügung zu stellen.<sup>277</sup> Nicht der Sicherheitsrat, sondern die Staatengemeinschaft war hier ‚abwesend‘. Vor dem Hintergrund der Tatsache eines auch bei massiven Menschenrechtsverletzungen wachsamem Sicherheitsrats müßte dessen Weigerung, eine humanitäre Intervention zu beschließen oder die Militäraktionen der NATO zu mandatieren, nicht als Ausdruck seines Versagens interpretiert werden, sondern sie ließe sich alternativ als ebenso regelkonforme wie verantwortungsbewußte Erfüllung seiner ihm zugewiesenen Aufgaben auslegen.<sup>278</sup> Des weiteren sticht *Habermas’* Argumentation mit dem fehlenden Gewaltmonopol nicht. Zwar verfügt der Sicherheitsrat noch nicht einmal über die Streitkräfte, die ihm die Staaten gemäß Artikel 43 der Charta zur Verfügung stellen müßten, geschweige denn über ein lückenlos verwirklichtes materielles Gewaltmonopol. Allerdings gesteht ihm Kapitel VII der Charta ein legales Monopol legitimer Gewaltsamkeit zu.<sup>279</sup> Allein er darf Zwangsmaßnahmen im Dienste des Weltfriedens wie der internationalen Sicherheit anordnen. Die dritte der *Habermas’schen* Argumentationsfiguren erweist sich ebenfalls als heikel. Auch wenn die Behauptung, die NATO-Staaten hätten den welt-

---

275 Im einzelnen: Notwendigkeit der Intervention zur Beseitigung ihres Grundes, Förderlichkeit der Intervention mit Blick auf das Interventionsziel, Minimierung der Gefährdung der Intervenierenden, Minimierung der Schädigung des Interventionsverursachers, Minimierung der Gefährdung Dritter, Vermeidung massiver Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch die Intervention selbst. – Vgl.: Meggle, Georg: Ist dieser Krieg gut? Ein ethischer Kommentar, in: Merkel: *Der Kosovo-Krieg*, S. 138-159; hier: S. 159.

276 Paech, Norman: „Humanitäre Intervention“ und Völkerrecht (zit.: Paech: *Humanitäre Intervention*), in: Albrecht, Ulrich/Schäfer, Paul (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg. Fakten, Hintergründe, Alternativen*. 2. Aufl. Köln: PapyRossa Verlag, 1999. (Neue Bibliothek; 63.) S. 82-103; hier: S. 98.

277 Vgl.: Stodiek, Thorsten: Mehr Muskeln für die UNO – Reformpläne zur Friedenssicherung, in: *Friedensgutachten 2001*. Hrsg. von Reinhard Mutz u.a. Münster: Lit, 2001, S. 95-104; hier: S. 98.

278 Vgl.: Mutz: *Den Krieg gewonnen*, a.a.O., S. 62.

279 Vgl.: Preuß, Ulrich K.: *Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral*, in: Merkel: *Der Kosovo-Krieg*, S. 115-137; hier: S. 119.

bürgerlichen Zustand befördern wollen, definitiv weder bewiesen noch widerlegt werden kann, so bleibt *Habermas'* Interpretation in ihrer Standortgebundenheit problematisch. *Czempiel* nimmt einen alternativen Blickwinkel ein, welcher die Luftangriffe in gänzlich anderem Licht erscheinen läßt: Die NATO hätte dann dem Streit der eigentlichen Konfliktgegner eine weitere Gewaltursache beige-steuert: „ihr Prestige“<sup>280</sup>. Denn durch ihre fortgesetzten Drohungen hätte sie den Zwang zum militärischen Handeln selbst erzeugt. In dieser Perspektive zeigt sich das Engagement des Bündnisses „nicht nur als humanitäre Hilfeleistung“<sup>281</sup>, sondern als Versuch, „einer politischen Ordnung Geltung zu verleihen, [...] die von der Weltführungsmacht USA und ihrer Allianz definiert und durchgesetzt wird“<sup>282</sup>. Darüber hinausgehend ließe sich sogar eine faktische Tendenz zu Gunsten hegemonialer Ordnungspolitik behaupten.<sup>283</sup>

Auch wenn zwischen einer bloßen Reformulierung einer bereits vorhandenen Konzeption und einer Neuschöpfung nicht eindeutig unterschieden werden kann, so scheint es sich bei *Habermas'* Rekonstruktion des *Kant'schen* Weltbürgerrechts doch eher um etwas grundlegend Neues zu handeln, das seinen Ursprung nicht mehr hinreichend erkennen läßt. Denn *Habermas* verstößt mehrfach gegen Fundamente des *Kant'schen* Denkens. Hierzu zählen die Aufwertung des Weltbürgerrechts bei gleichzeitiger Marginalisierung des Völkerrechts, die Vernachlässigung der Gleichsetzung von Staat und moralischer Person, die Duldung bzw. die Legitimierung eines militärischen Promotionsinterventionismus sowie die Mißachtung der Idee des ursprünglichen Vertrags als einzig legaler Quell legitimer Herrschaft.

---

280 Czempiel, Ernst-Otto: Die NATO als Weltpolizist (zit.: Czempiel: Die NATO.), in: Die Woche vom 1. April 1999.

281 Czempiel: Die NATO, a.a.O.

282 Czempiel: Die NATO, a.a.O.

283 Vgl.: Jaberg: Die OSZE, a.a.O., S. 28 f.

## 7. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

Für *Kant* stellt der ewige Friede eine regulative Idee dar, welche sich zumindest annäherungsweise verwirklicht. Neben der Umsetzung der Präliminarartikel, welche die negativen Friedensbedingungen beschreiben, bedarf es der Realisierung der drei Definitivartikel über die republikanische (demokratische) Verfassung, die Gründung eines Völkerbunds sowie die Entwicklung eines auf die Bedingungen der Hospitalität begrenzten Weltbürgerrechts.

Funktion und Struktur des Völkerbunds werden in der Friedensschrift jedoch nur vage angedeutet: Bei seinen Mitgliedern muß es sich um bereits (zumindest ansatzweise) republikanisch verfaßte Staaten handeln, die dem Bund freiwillig beitreten, der sich allmählich globalisiert. Seine nicht näher qualifizierte Funktion besteht in der Friedenswahrung. Auch seine Struktur bleibt nahezu unbestimmt. Möglicherweise könnte ein Gerichtshof vorgesehen sein. Die Rechtslehre verdeutlicht die Struktur und insbesondere die Funktion des Völkerbunds: Strukturell handelt es sich demnach um einen jederzeit auflösbaren Gesandtenkongreß, funktional dient er nicht nur der gemeinsamen Kommunikation, sondern auch der Selbstverteidigung für den Fall, daß ein Mitglied von einem anderen Mitglied oder einem außenstehenden Staat angegriffen wird. *Kants* Zurückhaltung im Detail verweist auf die Hauptfunktion der philosophischen Schrift, nämlich den Frieden als Pflicht zu begründen und dessen Ermöglichungsbedingungen zu identifizieren, nicht die politische Umsetzung des Programms zu planen.

Die gesamte Schrift ist von einem Spannungsverhältnis durchzogen, das zwischen der Idee nationalstaatlicher Souveränität einerseits und dem friedenspolitischen Gebot der Gründung eines Völkerstaats bzw. einer Weltrepublik andererseits besteht. Eine hundertprozentig saubere Lösung existiert nicht. Am überzeugendsten erscheint jene, welche im Völkerbund, wie er in der Friedensschrift skizziert ist, einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer Weltrepublik sieht. Dieser Völkerbund läßt sich als ein um eine Bündnisfunktion ergänztes, autopoietisches, geographisch anfänglich begrenztes und sich allmählich globalisierendes kollektives Sicherheitssystem beschreiben. Trotzdem bleiben konzeptionelle Unterschiede: Während *Kants* Entwurf auf idealistischer Rechtsmetaphysik gründet, basiert ein System kollektiver Sicherheit auf einem Rechtspragmatismus, der idealistische und realistische Aspekte miteinander verknüpft. Auch wenn beide Modelle primär für den zwischenstaatlichen Bereich zuständig sind, so unterscheiden sie sich doch in der

Akzentuierung: Während der Völkerbund, wie in der Friedensschrift entwickelt, aus rechtsphilosophischen Erwägungen am Verbot gewaltsamer Einmischungen in die inneren Angelegenheiten eines Staats strikt festhält, läßt ein System kollektiver Sicherheit unter bestimmten Bedingungen durchaus Interventionen auch mit militärischen Mitteln zu. Allerdings besteht die Möglichkeit einer Weiterentwicklung der *Kant'schen* Föderation auf eine Weltrepublik hin, in welcher sich die Völkerrechtssubjektivität der Mitglieder auflöste. Des weiteren konzipiert *Kant* seinen Völkerbund als Föderation republikanischer – sprich: demokratischer – Staaten. Demgegenüber verhält sich ein kollektives Sicherheitssystem hinsichtlich der inneren Verfaßtheit seiner Mitglieder im Prinzip indifferent – was zusätzliche Vorgaben in diesem Bereich nicht ausschließt. Allerdings zeigt die Geschichte kollektiver Sicherheitssysteme, daß sie ein Mindestmaß an Steuerung bedürfen, um im Falle einer Rechtsverletzung gleichgerichtetes und machtvolleres Handeln ermöglichen zu können. Sie tendieren somit zu einer übergeordneten Zwangsgewalt, welche *Kant* für den Völkerbund, wie er in der Friedensschrift zumindest als Einstieg in eine weitere Entwicklung entworfen ist, ablehnt.

Trotz eines im fünften Präliminarartikel strikt formulierten Interventionsverbots, lassen sich in der Friedensschrift mögliche Legitimationsmuster finden, mit deren Hilfe versucht werden könnte, die militärische Einmischungen von Staaten in die Regierung eines anderen Staats im allgemeinen bzw. die Luftangriffe der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien im besonderen zu begründen. Keines davon erweist sich als wirklich überzeugend: Die Interpretation der NATO als Völkerbund im *Kant'schen* Verständnis bzw. als kollektives Sicherheitssystem im eigentlichen Wortsinne basiert auf einem grundlegenden Mißverständnis beider Konzeptionen. Die Reklamierung eines Interventionsrechts für demokratische Staaten scheitert ebenso wie die Argumentation mit Hilfe des Weltbürgerrechts an *Kants* strikter Formulierung des Interventionsverbots. Das Legitimationsmuster der Anarchie und das des ungerechten Feinds stellen zwar Anknüpfungspunkte für eine Legitimation bereit, allerdings bestehen hier überaus gewichtige Gegeneinwände, die in ihrem Kerngehalt ebenfalls auf das strikte Interventionsverbot verweisen. Dieses gälte nach *Kant* auch für den Völkerbund, wie er in der Friedensschrift skizziert worden ist. Demnach hätte die Staatengemeinschaft – ihre einzelnen Mitglieder ebenso wie deren Organisationen – den Geschehnissen im Kosovo auch dann ihren gewaltsamen Verlauf lassen müssen, wenn gewaltfreie Einmischungen das Ziel der Konfliktbefriedung verfehlt hätten. Dennoch bietet das *Kant'sche*

Modell mit der Reformpflicht der Staaten zur weiteren Demokratisierung sowie die Option auf die Weiterentwicklung des Völkerbunds zwei Auswege aus der insgesamt als unbefriedigend zu bewertenden Situation an.

*Habermas* offeriert eine andere Lösung, indem er für eine grundlegende Reformulierung des *Kant'schen* Weltbürgerrechts plädiert. Dabei entfernt er sich inhaltlich so weit vom Original, daß hier präziser von einer Neuschöpfung gesprochen werden müßte. Stichworte wären: die Aufwertung des Weltbürgerrechts bei gleichzeitiger Marginalisierung des Völkerrechts, die Vernachlässigung der *Kant'schen* Analogie zwischen Staat und moralischer Person, die Duldung bzw. die Legitimierung eines militärischen Promotionsinterventionismus sowie die Mißachtung der Idee des ursprünglichen Vertrags als einzig legaler Quell legitimer Herrschaft.

*Kants* Friedensdenken erweist sich insgesamt als äußerst sperrig gegenüber Versuchen, Interventionen jeglicher Natur zu legitimieren. Dies gilt auch in bezug auf den Kosovokrieg der NATO. Unter den heutigen Bedingungen des Völkerrechts hätte in konsequenter Anwendung der Friedensschrift wohl für strikte Nichtintervention plädiert und auf geschichtlichen Fortschritt gehofft werden müssen. Diese idealistische Position erscheint heutzutage als problematisch. Mit ihr steht und fällt aber der Modellcharakter des *Kant'schen* Friedensentwurfs. Wird sie nicht mehr geteilt, dann bleibt nur ein eklektischer Umgang mit der Schrift, die dann entgegen der Intention ihres Verfassers als bloße Handlungsanleitung zum ewigen Frieden zu lesen wäre. In diesem Falle stellte der Friedensentwurf präskriptiv einen Maßstab zur Verfügung, an dem sich politisches Handeln messen lassen müßte. Allerdings bliebe dann der ewige Friede nach *Kant* auch als regulative Idee bloße Schimäre, da der Mensch auf sich allein gestellt – ohne den endzweckmäßigen Mechanismus der Natur – an seiner Veranlagung zur Börsartigkeit notwendig scheitern müßte. Im Abschied vom idealistischen Optimismus müßte – *kantisch* gesprochen – nach einem negativen Surrogat für den Mechanismus der Natur gesucht werden. Frieden kann heute nur als Ergebnis menschlichen Handelns – in welchen Organisationsformen auch immer – gedacht werden. Dabei schaffen die drei Rechtssäulen des *Kant'schen* Friedens eine durchaus tragfähige Basis:

- *Demokratie*: Dieter Senghaas hat Anfang der neunziger Jahre jenseits jeglicher idealistischer Rechtsmetaphysik ein Modell primär des innerstaatlichen Friedens präsentiert, in welchem sich sechs Punkte



graphisch zu einem Hexagon fügen.<sup>284</sup> Gewaltmonopol (verstanden in seiner Doppelstruktur bestehend aus einem ‚materiellen‘ Gewaltmittelmonopol sowie einem ‚ideellen‘ Monopol legitimer Gewaltsamkeit), Interdependenzen und Affektkontrolle, soziale Gerechtigkeit, Konfliktkultur, demokratische Partizipation und Rechtsstaatlichkeit. Alle sechs Ecken sind untereinander verbunden, um das Gebot ihrer Gleichzeitigkeit wie Gleichrangigkeit zu veranschaulichen, wobei das Gewaltmonopol auf der oberen Spitze eine graphisch wie konzeptionell exponierte Stellung einnimmt. Bei aller Kritikwürdigkeit<sup>285</sup> bietet das Modell einen Ansatzpunkt für eine komplexere und differenziertere Diskussion über den inneren Frieden, die über *Kants* einfache Forderung nach republikanischer Verfaßtheit hinausweist.

- *Völkerbund*: Im zwischenstaatlichen Bereich wären die Vereinten Nationen und ihre regionalen Abmachungen bzw. Einrichtungen gemäß Kapitell VIII der UNO-Charta (z.B. die OSZE) zu effektiven Gewaltvermeidungsregimen weiterzuentwickeln.<sup>286</sup> Auch gälte es, die Vereinten Nationen als Rechtsschutz- und Rechtsdurchsetzungssystem zu stärken: Ihr legales Monopol legitimer Gewaltsamkeit müßte gegen aktuelle Bestrebungen mächtiger Einzelstaaten bzw. Bündnisse, sich an die Stelle der Vereinten Nationen zu setzen, restauriert werden. Des weiteren müßten dem Sicherheitsrat jene Streitkräfte zur Verfügung gestellt werden, die ihm die Mitglieder entgegen den einschlägigen Bestimmungen des Artikel 43 bis heute verweigern. Auf diese Weise könnte die Handlungsfähigkeit der Weltorganisation erhöht und zumindest der Einstieg in einen Prozeß zur Herausbildung eines globalen materiellen Gewaltmonopols geschafft werden. Des weiteren müßten die Vereinten Nationen klarer formulierte Kompetenzen für die Einmischung in innere Angelegenheiten erhalten, um künftig auf humanitäre Katastrophen wie etwa im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda notfalls mittels Intervention reagieren zu können. Auch die Zusammensetzung und die Entscheidungsverfahren innerhalb des Sicherheitsrats wären kritisch zu überprüfen. Insbesondere das Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder erinnert mehr an ein Relikt

---

284 Vgl.: Senghaas, Dieter: Frieden als Zivilisierungsprojekt, in: ders. (Hrsg.): Den Frieden denken. *Si vis pacem, para pacem*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1995. (Edition Suhrkamp, 1952; Neue Folge; 952.) S. 196-223.

285 Vgl. u.a.: Calließ, Jörg (Hrsg.): Wodurch und wie konstituiert sich Frieden? Das zivilisatorische Hexagon auf dem Prüfstand. Loccum: Evangelische Akademie Loccum, 1997. (Loccumer Protokolle; 74/96.)

286 Zur Präventionsproblematik vgl.: Matthies, Volker: Krisenprävention. Vorbeugen ist besser als Heilen. Opladen: Leske + Budrich, 2000. (Analysen; 64.)

eines Großmächtekonzernts, welches das Funktionieren des kollektiven Systems beeinträchtigt.<sup>287</sup>

- *Weltbürgerrecht*: Zur Komplettierung von nationalem und internationalem Recht bedarf es auch der Weiterentwicklung eines transnationalen Weltbürgerrechts. Dies verlangt zum einen innerhalb der westlichen Staaten nach Anpassung des Verfassungsrechts bzw. faktischer Umsetzung bereits jetzt bestehender internationaler Vorschriften zum Schutz etwa von Flüchtlingen.<sup>288</sup> Zum anderen und vor allem verlangt es in der Tradition der *Kant'schen* Kolonialismuskritik danach, das – teilweise nachhaltig in Strukturen gegossene – inhospitale Verhalten der Länder des Nordens (präziser: des Westens) gegenüber den Ländern des Südens zu korrigieren. *Till Bastian* nennt mehrere Beispiele:<sup>289</sup> die gegenwärtige Weltwirtschaftsordnung, die Diskrepanz zwischen einem unterernährten Süden und einem überernährten Norden, die Waffenlieferungen nicht zuletzt der ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrats in die Länder der sogenannten ‚Dritten Welt‘. Des weiteren bedarf es auf globaler Ebene der Weiterentwicklung eines auch sanktionsbewehrten Weltbürgerrechts mit dem Ziel einer kosmopolitischen Demokratie.<sup>290</sup> Die Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs und einer internationalen Strafverfolgungsbehörde wären Schritte in diese Richtung.

Nur wenn all diese Anknüpfungspunkte für sinnvolle Weiterentwicklungen genutzt werden, lassen sich Moral, Recht und Politik in Übereinstimmung bringen.

---

287 Vgl.: Jaberg: Systeme kollektiver Sicherheit, S. 194-201.

288 Vgl.: Dicke: Das Weltbürgerrecht, a.a.O., S. 123-128.

289 Vgl.: Bastian: Weltbürgertum, a.a.O., S. 36 f.

290 Vgl.: Held, David: Kosmopolitische Demokratie und Weltordnung. Eine neue Tagesordnung, in: Bohmann/Lutz-Bachmann: Frieden durch Recht, S. 220-239; hier S. 235 f.